

Planfeststellungsbeschluss nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)



Vorhaben:

Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heiðheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70)

Vorhabenträgerin:

Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg



Planfeststellungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ort und Datum:

Koblenz, den 07.05.2026

Ansprechpartner:

Herr Gottschling (Tel. 0261/120-2180)
Frau Stania (Tel. 0261/120-2149)

Aktenzeichen:

21a-07-5.1.2-2022-0004

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		II
I.	Planfeststellung	1
II.	Planunterlagen	3
III.	Nebenbestimmungen	7
III.1	Allgemeines	7
III.2	Wasserwirtschaftliche Belange	8
III.2.1	Allgemeine Anforderungen an die Gewässerquerung	8
III.2.2	Besondere technische Vorgaben an die Gewässerquerung	11
III.2.3	Grundwassermessstelle 1471	12
III.3	Natur- und Landschaftsschutz	13
III.4	Geologie, Bergbau und Bodenschutz	18
III.5	Landwirtschaft	20
III.6	Denkmalschutz	22
III.7	Straßen- und verkehrsrechtliche Belange	24
III.8	Deponierechtliche Anforderungen im Bereich der Deponie Heßheim	33
III.9	Anlagen Dritter	34
III.9.1	Anlagen der Amprion GmbH	34
III.9.2	Anlagen der Deutschen Bahn AG	36
III.9.3	Anlagen der Ortsgemeinde Dackenheim	38
III.9.4	Anlagen der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand	39
III.9.5	Anlagen der Ortsgemeinden Heßheim und Lambsheim	39
III.9.6	Anlagen der Ortsgemeinde Bissersheim	40
III.9.7	Anlagen der Ortsgemeinde Kirchheim/Weinstraße	40
III.9.8	Anlagen des Beregnungsvereins Vorderpfalz	40
III.9.9	Anlagen der Pfalzwerke Netz AG	42
III.9.10	Anlagen der Pfalzkom GmbH	50
III.9.11	Anlagen der Verbandsgemeinde Leiningerland	50
IV.	Entscheidung über Anträge und Einwendungen	50
V.	Begründung	51
V.1	Vorhaben	51
V.2	Rechtsgrundlagen des Verfahrens und Pflichten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	52

Inhaltsverzeichnis

V.3	Verfahrensablauf	53
V.4	Planrechtfertigung	56
V.5	Abwägungserhebliche Belange	58
V.5.1	Variantenprüfung	58
V.5.1.1	Nullvariante – Verzicht auf das geplante Vorhaben	59
V.5.1.2	Verlegung in der Bestandstrasse	59
V.5.1.3	Antragsvariante mit teilweiser Umlegung (Bereich Golfplatz Dackenheim / Deponie Heßheim)	60
V.5.1.4	Bewertung	61
V.5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	61
V.5.2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	63
V.5.2.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	63
V.5.2.1.1.1	Auswirkungen	63
V.5.2.1.1.2	Vermeidung und Minimierung	64
V.5.2.1.1.3	Ausgleich und Ersatz	64
V.5.2.1.1.4	Ergebnis	64
V.5.2.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	64
V.5.2.1.2.1	Auswirkungen	64
V.5.2.1.2.2	Vermeidung und Minimierung	66
V.5.2.1.2.3	Ausgleich und Ersatz	67
V.5.2.1.2.4	Ergebnis	68
V.5.2.1.3	Schutzgut Boden und Fläche	68
V.5.2.1.3.1	Auswirkungen	68
V.5.2.1.3.2	Vermeidung und Minimierung	69
V.5.2.1.3.3	Ausgleich und Ersatz	70
V.5.2.1.3.4	Ergebnis	70
V.5.2.1.4	Schutzgut Wasser	70
V.5.2.1.4.1	Auswirkungen	70
V.5.2.1.4.2	Vermeidung und Minimierung	71
V.5.2.1.4.3	Ausgleich und Ersatz	71
V.5.2.1.4.4	Ergebnis	71
V.5.2.1.5	Schutzgüter Klima und Luft	71
V.5.2.1.5.1	Auswirkungen	71
V.5.2.1.5.2	Vermeidung und Minimierung	72

Inhaltsverzeichnis

V.5.2.1.5.3	Ausgleich und Ersatz	72
V.5.2.1.5.4	Ergebnis	72
V.5.2.1.6	Schutzgut Landschaft	72
V.5.2.1.6.1	Auswirkungen	72
V.5.2.1.6.2	Vermeidung und Minimierung	72
V.5.2.1.6.3	Ausgleich und Ersatz	73
V.5.2.1.6.4	Ergebnis	73
V.5.2.1.7	Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	73
V.5.2.1.7.1	Auswirkungen	73
V.5.2.1.7.2	Vermeidung und Minimierung	74
V.5.2.1.7.3	Ausgleich und Ersatz	74
V.5.2.1.7.4	Ergebnis	74
V.5.2.1.8	Wechselwirkungen	74
V.5.2.2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	74
V.5.3	Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung	76
V.5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	77
V.5.5	Prüfung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	79
V.5.6	Natur- und Landschaftsschutz	82
V.5.7	Gebietsschutz	85
V.5.8	Artenschutz	86
V.5.9	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG)	88
V.5.10	Landwirtschaft	88
V.5.11	Immissionsschutz	92
V.5.12	Verkehr	92
V.5.13	Versorgungsleitungen	96
V.5.14	Abfall und Boden	96
V.5.15	Denkmalschutz	98
V.5.16	Bergbau und Geologie	99
V.5.17	Kommunale Belange	101
V.5.18	Einwendungen	101
V.5.19	Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung	101
V.5.20	Klimaverträglichkeit des Vorhabens	109
V.6	Gesamtabwägung	117
VI.	Kosten des Verfahrens	119



Inhaltsverzeichnis

VII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	120
	Rechtsquellenverzeichnis.....	i

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Creos Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, wird der Plan zum Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein, in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) in der Fassung der 1. Planänderung unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sowie Abs. 3 bis Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. den §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
2. Zur Durchführung des in **Ziffer I.1** planfestgestellten Vorhabens ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.
3. Das Verfahren schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:
 - 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem Fachbeitrag Naturschutz inklusive artenschutzrechtlicher Bewertung (Ordner C 2 der Planunterlagen) und der Natura 2000 Vorprüfung (Ordner C 3 der Planunterlagen) sowie der Tektur zum Fachbeitrag Naturschutz (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) vom 25.03.2026 mit angepassten Plänen Nr. 20, Nr. 24 und Nr. 28 ergeben.
 - 3.2 Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 der Rechtsverordnung des Landkreises Bad Dürkheim vom 31.01.1992 über den geschützten Landschaftsbestandteil „Langrech“ hinsichtlich der Nutzung des Zufahrtswegs (blau) für Pkws, Transporte und Geräte auch über 5 m Achslast auf dem im Schutzgebiet liegenden Wegegrundstück Flurstück-Nr. 1500/4, Gemarkung Weisenheim.

- 3.3. Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG zur offenen Querung des „Magsamentals /Sommerbachs“ als Gewässer dritter Ordnung in der Gemarkung Bissersheim, Ostwert: 442007, Nordwert: 5486422, in der Gemarkung Großkarlbach, Ostwert: 444100, Nordwert: 5486887 und in der Gemarkung Großkarlbach, Ostwert: 445059, Nordwert: 5486974 sowie in der Gemarkung Heßheim, Flurstück 1184.
- 3.4. Die straßenrechtliche Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 LStrG zur Anlage der Gashochdruckleitung in den Bauverbots- und Baubeschränkungs-zonen der L 455 (Netzknoten 6415 067C nach Netzknoten 6415 026 von Station 2,172 bis 2,195 links und Station 2,195 bis 2,205 rechts), L 454 (Netzknoten 6415 022B nach Netzknoten 6415 028, Station 1,200 bis 1,250 rechts) und K 2 (Netzknoten 6415 040 nach Netznoten 6415 053C, Station 0,180 bis 0,232 rechts).
- 3.5. Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung und Änderung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt (L 516 bei Kirchheim, L 520 zwischen Kirchheim und Bissersheim, L 455 zwischen Großkarlbach und Freinsheim, L 454 zwischen Großkarlbach und Weisenheim am Sand und L 520 zwischen Gerolsheim und Heßheim) werden unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).
- 3.6. Die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 41 und 43 LStrG für die Baustellenzufahrten, die gleichzeitig auch als dauerhafte Zufahrten für die Kontrolle genutzt werden können, an den Zufahrten zur L 516 zwischen der B 271 und Kirchheim, L 455 zwischen Großkarlbach und Freinsheim, L 454 zwischen Großkarlbach und Weisenheim am Sand sowie K 2 zwischen Gerolsheim und Lambsheim.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz [LGebG]). Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Antrags- und Planunterlagen:

Teil A	Erläuterungsbericht
A1	Erläuterungsbericht, Seiten 1-61
Teil B	Trassierungstechnischer Teil
B 1	Übersichtsplan, M. 1:25.000 mit Blattrahmen der Lagepläne, M. 1:500 (Teil B5)
B 2	Übersichtsplan zur Bauleistik, M 1:25.000 mit Blattrahmen der Lagepläne, M. 1:2.000 (Teil B3)
B 3	Übersichtspläne zur Bauleistik, M. 1:2.000
B 4	Regelprofile Arbeitsstreifen, M. 1 : 100/50
B 4.1	Regelprofile Arbeitsstreifen, M. 1 : 100/50, Planungslos RO5115 - Abschnitt Dackenheim - Heßheim (DN500/DP40)
B 4.2	Regelprofile Arbeitsstreifen, M. 1 : 100/50, Planungslos RO5296 - Anschlussleitung Großkarlbach (DN100/DP70)
B 5	Lagepläne, M. 1 : 500
B 5.1	Lagepläne, M. 1 : 500, Planungslos RO5115 - Abschnitt Dackenheim - Heßheim (DN500/DP40)
B 5.2	Lagepläne, M. 1 : 500, Planungslos RO5296 - Anschlussleitung Großkarlbach (DN100/DP70)
B 6	Längsschnitte, M. 1 : 500/100
B 6.1	Längsschnitte, M. 1 : 500/100, Planungslos RO5115 - Abschnitt Dackenheim - Heßheim (DN500/DP40)
B 6.2	Längsschnitte, M. 1 : 500/100, Planungslos RO5296 - Anschlussleitung Großkarlbach (DN100/DP70)
B 7	Kreuzungs-Detailpläne, M. 1 : 100/100
B 7.1	Kreuzungs-Detailpläne, M. 1 : 100/100, Planungslos

	RO5115 - Abschnitt Dackenheim -Heßheim (DN500/DP40)
B 8	Detailpläne Armaturengruppen, M. 1 : 100 und Standard- zeichnungen
B 8.1	Detailpläne Armaturengruppen, M. 1 : 100 und Standard- zeichnungen, Planungslos RO5115 - Abschnitt Dackenheim - Heßheim (DN500/DP40)
B 8.2	Detailpläne Armaturengruppen, M. 1 : 100 und Standard- zeichnungen, Planungslos RO5296 - Anschlussleitung Großkarlbach (DN100/DP70)
B 9	Bauwerksverzeichnisse (Parallelführungen, Kreuzungen)
B 9.1	Bauwerksverzeichnis (Parallelführungen, Kreuzungen), Planungslos RO5115 - Abschnitt Dackenheim - Heßheim (DN500/DP40)
B 9.2	Bauwerksverzeichnis (Parallelführungen, Kreuzungen) , Planungslos RO5296 - Anschlussleitung Großkarlbach (DN100/DP70)
B 10	Boden- und Baugrundgutachten
B 10.1	Streckengutachten
B 10.2	Boden- und Baugrundgutachten zur Querung der DB Strecke 3430 bei km 23,491 im Horizontal - Pressbohrver- fahren
B 10.3	Boden- und Baugrundgutachten zur Querung der Landes- straße L455 zwischen NK 6415067 und NK 6415026 bei km 2,193 im Horizontal - Pressbohrverfahren
B 10.4	Boden- und Baugrundgutachten zur Querung der Landes- straße L454 zwischen NK 6415022 und NK 6415028 bei km 1,216 im Horizontal - Pressbohrverfahren
Teil C	Umwelt-/Naturschutzfachlicher Teil
C 1	UVP-Bericht

- C 2 Fachbeitrag Naturschutz inkl. artenschutzrechtlicher Bewertung
- C 3 Natura 2000 Vorprüfung
- C 4 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Teil D Wasserrechtlicher Teil**
- D 1 Gewässerkreuzungen
- D 1.1 Antrag auf Erteilung von Genehmigungen für die Kreuzung von Gewässern gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)
- Teil E Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke**
- E 1 Übersichtspläne Wegerecht M. 1 : 2.000
- E 2 Wegerechtspläne M. 1 : 500
- E 2.1 Wegerechtspläne M. 1 : 500, Planungslos RO5115 - Abschnitt Dackenheim - Heßheim (DN500/DP40)
- E 2.2 Wegerechtspläne M. 1 : 500, Planungslos RO5296 - Anschlussleitung Großkarlbach (DN100/DP70)
- E 3 Wegerechtsregister (anonymisiert) unterteilt nach Gemarkungen zu den Übersichtsplänen Wegerecht M. 1 : 2.000
- E 3.1 Wegerechtsregister (anonymisiert) unterteilt nach Gemarkungen sortiert nach Grundstücksnummer
- E 3.2 Wegerechtsregister (anonymisiert) unterteilt nach Gemarkungen sortiert nach Eigentümersnummer
- E 4 Wegerechtsregister (anonymisiert) unterteilt nach Gemarkungen zu den Wegerechtspläne M. 1: 500
- E 4.1 Wegerechtsregister (anonymisiert) unterteilt nach Gemarkungen, Planungslos RO5115 - Abschnitt Dackenheim - Heßheim (DN500/DP40) sortiert nach Grundstücksnummer

- E 4.2 Wegerechtsregister (anonymisiert) unterteilt nach Gemarkungen, Planungslos RO5115 - Abschnitt Dackenheim - Heßheim (DN500/DP40) sortiert nach Eigentümernummer
- E 4.3 Wegerechtsregister (anonymisiert) unterteilt nach Gemarkungen, Planungslos RO5296 - Anschlussleitung Großkarlbach (DN100/DP70) sortiert nach Grundstücksnummer
- E 4.4 Wegerechtsregister (anonymisiert) unterteilt nach Gemarkungen, Planungslos RO5296 - Anschlussleitung Großkarlbach (DN100/DP70) sortiert nach Eigentümernummer

Teil F Berichte und Empfehlungen

- F 1 Raumordnerischer Entscheid
- F 2 UVP-Vorprüfung
- F 3 Unterlagen zum Scopingtermin

Unterlagen zur 1. Planänderung

- Technische Erläuterung zur Planänderung gemäß §43 EnWG, Seiten 1-7
- 1 Deckblatt zu Lageplan Blatt-Nr. 01 (Bereich B 271)
- 1 Deckblatt zu Lageplan Blatt-Nr. [25h] und 1 Deckblatt zu Lageplan Blatt-Nr. [25i]
- 1 Längsschnitt Blatt-Nr. [25c] (Bereich Deponie)
- Tektur zum Fachbeitrag Naturschutz in der Fassung vom 25.03.2026 mit angepassten Plänen Nr. 20, Nr. 24 und Nr. 28

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der Planunterlagen in Gestalt der ersten Planänderung auszuführen, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Planfeststellungsbeschlusses etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde unter Angabe der ausführenden Firmen und Benennung der jeweiligen Bauleiter mindestens eine Woche vor Baubeginn bekannt zu geben. Das Ende der Bauarbeiten ist ebenfalls bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

1.2 Hinweis: Für Baustellen hat der Vorhabenträger aufgrund der Baustellenverordnung eine Vorankündigung zu erstellen, wenn:

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des an der Stelle des Bauherrnverantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Die Vorankündigung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, zu richten.

- 1.3 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses sowie der zugehörigen Planunterlagen aufzubewahren. Die Anwesenheit einer verantwortlichen Person ist sicherzustellen.
- 1.4 Hinweis: Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind einzuhalten.
- 1.5 Die vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren Grundstücken zu informieren.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Allgemeine Anforderungen an die Gewässerquerung

- 2.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend der Planunterlagen auszuführen.
- 2.1.2 Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind die Änderungen vorher mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße und der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen.
- 2.1.3 Die Anlage im Bereich des Gewässers ist zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten.
- 2.1.4 Den Wasserbehörden oder deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

- 2.1.5 Das Datum des Baubeginns ist den Wasserbehörden mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Der Abschluss der Arbeiten ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Gleichzeitig mit dem Bauende ist die bescheidsgemäße Ausführung sowohl durch die ausführende Firma als auch durch den Bescheidinhaber schriftlich zu bestätigen.
- 2.1.6 Die Vorhabenträgerin bleibt nach Inbetriebnahme verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.
- 2.1.7 Hinweis: Eventuell beabsichtigte Renaturierungsmaßnahmen dürfen durch die Gewässerkreuzungen und Parallelführung der Leitungstrasse an Gewässern nicht behindert oder eingeschränkt werden. Sollte dies der Fall sein, hat die Vorhabenträgerin oder ihr Rechtsnachfolger die Leitungstrasse ggf. zu einem späteren Zeitpunkt auf eigene Kosten neu zu verlegen.
- 2.1.8 Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten.
- 2.1.9 Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen sonstigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft sowie den sonstigen zu erwartenden statischen Beanspruchungen standhalten. Die §§ 18 bis 26 LBauO gelten entsprechend.
- 2.1.10 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.
- 2.1.11 Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen. Auch die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.

- 2.1.12 Zur Verhütung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Gewässer, die bei Erlass der Planfeststellung nicht vorhersehbar waren, bleiben der Widerruf (Widerrufsvorbehalt) und nachträgliche Auflagen (Auflagenvorbehalt) ohne Entschädigung vorbehalten.
- 2.1.13 Sollte eine temporäre Wasserhaltung erforderlich sein, so ist sie vor Baubeginn mit der zuständigen SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße und der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim abzustimmen. Ggf. ist eine gesonderte Erlaubnis für die vorübergehende Entnahme und Ableitung des Grundwassers bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 2.1.14 Die jeweiligen Bauflächen sind stets in einem sauberen Zustand zu halten, um eine Verunreinigung des Bodens, des Untergrundes und somit des Grundwassers zu vermeiden.
- 2.1.15 Evtl. anfallender Bodenaushub, der nicht verwendet wird (übrig gebliebener Bodenaushub), ist gegen Nachweis ordnungsgemäß zu verbringen und zu entsorgen.
- 2.1.16 Die Maßnahme ist so auszuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird, es sind Maßnahmen für die schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers - insbesondere auch bei Starkregen - zu treffen.
- 2.1.17 Baustelleneinrichtungen, Baustraßen sind außerhalb von Überschwemmungsgebieten und außerhalb des 10 m Bereichs eines Gewässers III. Ordnung anzulegen und nach Ausführung der Maßnahmen wieder rückzubauen.
- 2.1.18 Bei der geplanten Entlangführung (Parallelführung) des Gewässers Sommerbach (Fortführung Magsamental) ist zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers auch vor dem Hintergrund der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein Gewässerrandstreifen, Gewässerentwicklungstreifen in ausreichender Breite dauerhaft und von jeglichen baulichen Anlagen, Leitungen, Schutzstreifen etc. freizuhalten. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dies zu konkretisieren.

2.1.19 Hinweis: Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gemäß § 8 ff WHG der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

2.1.20 Im Bereich von Umlegungen sind alte, nicht mehr benötigte Leitungen grundsätzlich wieder rückzubauen und zu entfernen.

2.1.21 Die wasserrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Planfeststellung mit der Maßnahme begonnen wurde bzw. das Projekt nicht nach 5 Jahren unter Berücksichtigung der in der wasserrechtlichen Genehmigung aufgeführten Auflagen und Bedingungen vollendet wurde.

2.2 Besondere technische Vorgaben an die Gewässerquerung

2.2.1 Es wird empfohlen, im Querungsbereich des Gewässers die Leitung auftriebssicher zu gründen.

2.2.2 Leerrohre sind so zu verlegen, dass diese unbeweglich im Boden liegen.

2.2.3 Nach Ausführung der Maßnahme, jedoch spätestens Ende 2026, sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße und der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim sowie auch der Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland als Gewässerunterhaltungspflichtige ein Bestandsplan mit Darstellung des tatsächlichen Verlaufs (Darstellung im Lageplan und Querschnitt mit Vermaßung der Gewässerquerung) unter Berücksichtigung der Gewässersohle und Geländeoberkante zur Kontrolle vorzulegen.

2.2.4 Die Leitungen müssen mind. 1,5 m unter der nicht aufgelandeten Gewässersohle liegen.

2.2.5 Die vorhandenen Ufergehölze sind zu erhalten. Unvermeidbare Eingriffe in die Gehölzbestände sind durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.

2.2.6 Die Gewässerkreuzungen sind an beiden Ufern des Sommerbaches durch dauerhafte, witterungsbeständige Merkpfeile, kenntlich zu machen.

- 2.2.7 Der Gewässerquerschnitt darf sich durch die Verlegearbeiten nicht verringern.
- 2.2.8 Die Verlegearbeiten im Bereich der Gewässerquerung haben unter fachgutachterlicher Begleitung zu erfolgen.
- 2.2.9 Treten bei Eingriffen in den Untergrund gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens oder werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern, die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 2.2.10 Im Rahmen der geplanten Wiederherstellung von Drainageanlagen (Ordner A 1 Kap. 6.7.13 des Erläuterungsberichtes) sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße neue Drainageleitungen im konkreten Einzelfall planerisch darzulegen und mit ihr vor der Bauausführung abzustimmen (Lage, Verlauf, geplante Einleitstelle).

2.3. Grundwassermessstelle 1471

- 2.3.1 Die Grundwassermessstelle darf im Zuge der Umsetzung der weiteren Vorhaben bzw. im Zuge von Bauarbeiten in keiner Weise beschädigt oder beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit zu den Messstellen muss jederzeit und dauerhaft sichergestellt sein.
- 2.3.2 Sollten im Zuge der Bauvorhaben temporäre Grundwasserabsenkungen und Bauwasserhaltungen notwendig sein, ist jeweils die Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen.
- 2.3.3 Bzgl. des Baus von Gashochdruckanlagen, gibt es Abstandsregelungen gegenüber Versorgungsanlagen. Diese müssen bei unseren Grundwassermessstellen eingehalten werden, um jederzeit in der Lage zu sein die Grundwassermessstellen zu sanieren oder umzubauen.

2.3.4 Vor Bauausführung ist die Sicherung der amtlichen Messstellen, die Sicherstellung der Zugänglichkeit und das weitere Vorgehen mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt, Gewässerkundlicher Dienst abzustimmen. Eine Beweissicherung ist vor Beginn der Maßnahme durchzuführen.

3. Natur- und Landschaftsschutz

3.1 Die im Fachbeitrag Naturschutz inklusive artenschutzrechtlicher Bewertung (Ordner C 2 der Planunterlagen) in Text und Plänen detailliert beschriebenen Schutzmaßnahmen (S1 bis S4), Vermeidungsmaßnahmen (V1-V4), Wiederherstellungsmaßnahmen der temporär genutzten Flächen M1-M4 und die Ausgleichsmaßnahme zum Ausgleich von Gehölzverlusten M5 (Fachbeitrag Naturschutz S. 55-66) sind entsprechend der vorgelegten Planunterlagen durchzuführen unter Beachtung der nach den **Ziffern 3.2 bis 3.8** der Nebenbestimmungen enthaltenen Anpassungen durchzuführen.

3.2 Die Ermittlung ist zu ergänzen durch die vom Vorhaben betroffenen bereits bestehenden Kompensationsflächen und EMA-Flächen (Ersatzzahlungsmaßnahmen). Dortige Gehölzbeseitigungen sind mindestens doppelt auszugleichen.

3.3 Maßnahme M5, Entwicklung einer Magerwiese mit Hecken und Wildobst-Hochstämmen auf 10.550 m² ist auf Flächen geplant, die bereits seit 2020 durch Biotopschutzbetreuungsmaßnahmen mit öffentlichen Mitteln renaturiert wurden (Flurstücke 3385, 3384/3, 3384, 3382 Lamsheim). Eine Anerkennung dieser Fläche als Kompensationsmaßnahme ist daher nicht möglich, es sind andere Grundstücke dafür erforderlich.

3.4 Auch bei der Kompensation von Baumfällungen (Maßnahme W2a „Vorübergehender Verlust eines Einzelbaumes“) ist der Time-Lag-Faktor (1,5 – 2) zu berücksichtigen. Zusätzlich zur geplanten Nachpflanzung der zu fällenden Bäume z.B. auf dem Golfplatz Dackenheim (38 Stück) und im Bereich der Gasstation südlich von Großkarlbach (4 oder 5 Bäume) sind, ggfs. auf anderer Fläche, weitere Einzelbäume mit angemessener Pflanzqualität nachzupflanzen.

3.5 Zusätzliche Kompensationserfordernisse gemäß Tektur zum Fachbeitrag Naturschutz vom 25.03.2026

3.5.1 Die in der Tektur zum Fachbeitrag Naturschutz (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) vom 25.03.2026 (S. 29-35) beschriebenen Maßnahmen M1-M4 zur Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen sind nach Neubau der Gashochdruckleitung durchzuführen.

3.5.2 Die in der Tektur zum Fachbeitrag Naturschutz (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 25.03.2026 (S.35 – 41) beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind durchzuführen:

Maßnahme M5: Herstellung Streuobstwiese mit Wildobst-Hochstämmen und Magerwiese aus gebietsheimischem Saatgut (Ursprungsgebiet UG 9) sowie Anlage von Reptilienhabitaten (Flurstück Nr. 5083, Gemarkung Weisenheim am Sand)

Maßnahme M6: Umwandlung Niederstammobstplantage in Streuobstwiese mit regionaltypischen Hochstammobstbäumen, Anlage von Blühstreifen (Schmetterlings-Wildbienen-saatgutmischung aus gebietsheimischem Saatgut UG 9) sowie Anlage von Reptilienhabitaten (Flurstücke Nr. 1507/3 und 1507/4, Gemarkung Erpolzheim)

3.5.3 Die Maßnahmen für das noch bestehende Defizit von ca. 5.500 m² Kompensation (S. 41) sind auf zusätzlichen Ausgleichsflächen im Umfeld des Plangebietes zu kompensieren. Die zusätzliche Kompensationsmaßnahme ist spätestens mit Baubeginn einvernehmlich mit der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Weinstraße abzustimmen.

3.6 Die Baustelleneinrichtungsfläche (Teile von 3 Flurstücken) westlich von Heßheim (die Fläche ist in Plan 28 als Acker kartiert) ist auf aktuellem Luftbild als Grünstreifen auf dem östlichsten Flurstück (1707 Heßheim) entlang des Feldweges erkennbar. Sofern dort inzwischen ein naturnäherer Biotoptyp vorhanden ist, ist die Baustelleneinrichtungsfläche entsprechend zu verändern und der Grünstreifen, auch als Biotopverbindung zwischen den nördlich und südlich gelegenen Gehölzstreifen, zu erhalten.

- 3.7 Die Maßnahme V3 Ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist wie folgt zu ergänzen:
Zur Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Maßnahmen ist frühzeitig (i.d.R. nach Baurechtserlangung) eine Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung durch ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenes Büro für die Dauer der Bauabwicklung einschließlich Rückbauphase einzurichten. Die Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die in den naturschutzfachlichen Planunterlagen aufgelisteten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und insbesondere die Phase der Baustelleneinrichtung und die wegemäßige Erschließung der Baustellen begleitet werden. Das beauftragte Büro ist der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Weinstraße vor Baubeginn zu benennen.
- 3.8 Jährlich ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Weinstraße während der Durchführung der Bauarbeiten und nach Abschluss eine Dokumentation der naturschutzfachlich relevanten, zulassungskonformen Baudurchführung (kurzer Text, Bilddokumentation) vorzulegen, jeweils zum 31. Dezember.
- 3.9 Treten während der Bauphase oder der Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen Schwierigkeiten hinsichtlich ökologisch oder artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte auf, ist die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Weinstraße zeitnah zu informieren und eventuelle Maßnahmen sind mit dieser abzustimmen.
- 3.10 Der Planfeststellungsbehörde ist spätestens 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen ein Überwachungsbericht nach § 43i EnWG vorzulegen, der von der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung erstellt wurde. Die Baubegleitung hat darin gutachterlich zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (und des zugrundeliegenden Planes) durchgeführt wurde. Der Bericht nach § 43i EnWG hat alle vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf

die Schutzgüter aus § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollten.

3.11 Hinweis: Im Umfeld der rund 9 km langen Trasse kommen an einigen Stellen der Neophyt Orientalisches Zackenschötchen (*Bunjas orientalis*) vor. Die konkurrenzstarke Pflanzenart kann Dominanzbestände ausbilden und heimische Pflanzenarten in Magerwiesen verdrängen. Das Zackenschötchen hat ein hohes Ausbreitungspotential durch Mahd oder Erdarbeiten (Verbreitung der Samen oder Wurzelfragmente). Die Verhinderung der Ausbreitung des Zackenschötchens soll durch die Ökologische Baubegleitung begleitet und überwacht werden.

3.12 Zu folgenden artgeschützten Tierarten sind die folgenden Ergänzungen erforderlich:

3.12.1 **Mauereidechsen**

Die Anzahl der umgesiedelten Mauereidechsen ist zu dokumentieren. Die vor Baubeginn insbesondere geplanten Schutzmaßnahmen sind noch mitzuteilen (im Text FB Naturschutz S. 57 fehlen einige Worte).

Sofern es sich um Einzelvorkommen mit geringer Siedlungsdichte handelt, wird der Umsiedlung auf geeignete Flächen im Umfeld zugestimmt. (Dokumentation).

Sofern erforderlich, sind die Strukturen der Flächen aufzuwerten, auf welche die Eidechsen verbracht werden.

Zu berücksichtigen ist, dass Eiablageplätze im entsprechenden Zeitraum (Juni, Juli) nicht durch Baumaßnahmen betroffen werden dürfen, d.h. dass das Bau-
feld dort rechtzeitig entsprechend freizuräumen und abzugrenzen ist.

3.12.2 **Wiedehopf**

Auf Plan Nr. 7 (südlich von Bissersheim) ist nahe der geplanten Baustelleneinrichtung(BE)-Fläche ein Wiedehopfbrutzplatz kartiert.

Um Störungen während der Brutzeit zu vermeiden, ist es erforderlich vor Beginn der Brutzeit, d.h. bis spätestens Ende Februar, den Brutplatz (reversibel) zu verschließen und 2 Nistkästen an geeigneter Stelle auf dem Grundstück als Ersatz anzubringen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Brutplatz wieder zu öffnen. Dokumentation.

3.12.3 Steinschmätzer

Auf Plan Nr. 11 (südlich von Großkarlbach) wird durch das Bauvorhaben ein Brutplatz des Steinschmätzers (Steinhaufen) zerstört.

Für die Entfernung des Brutplatzes als Baufeldvorbereitung ist eine CEF-Maßnahme erforderlich. In der Nähe (100-200 m) sind vor Baubeginn, spätestens bis Ende Februar, zwei alternative, ungestörte Brutplätze herzustellen. Dokumentation.

3.12.4 Feldsperling

Auf Plan Nr. 16 (nördlich von Weisenheim am Sand) ist durch die Trasse die Rodung von Gehölzen östlich der L454 erforderlich, in denen sich ein Brutplatz des Feldsperlings befindet.

Für den Feldsperling sind 2 geeignete Ersatz-Nistkästen in der Nähe an geeigneter, störungsarmer Stelle bis Ende Februar anzubringen. Dokumentation.

3.13 Hinweis: Kompensationsmaßnahmen sind mit Eingriffsbeginn, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen (§ 3 Abs. 5 LKOMPVO).

3.14 Hinweis: Alle Kompensationsmaßnahmen sind in dem digitalen Kompensationsverzeichnis KSP zu erfassen. Alle erforderlichen Angaben sind der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (siehe § 1 Abs. 3 LKOMPVO und LKOMPVzVO). Das Vorhaben ist bereits unter **EIV-102024-KUF6QL** erfasst.

3.15 Die Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Leitungsverlegung und Befahrung des geschützten Landschaftsbestandteils „Langrech“ wird unter Einhaltung der folgenden Vorgaben erteilt:

- 3.15.1 Sofern für die Nutzung des Grasweges mit Flurstück 1500/4, Gemarkung Weisenheim am Sand ein Ausbau, z.B. durch das Einbringen von Schotter oder sonstiger Befestigungen (diese dürfen nur auf einem Bodenschutzzvlies ausgebracht werden), vorgenommen werden muss, ist dieser umgehend nach der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens jedoch in der auf das Bauende folgenden Pflanzzeit zurückzubauen. Die Grasvegetation ist nach Tiefenlockerung wieder mit autochthonem Saatgut für magere Standorte des Ursprungsgebietes 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) herzustellen.
- 3.15.2 Die pauschal nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Lößböschung südlich Großkarlbach“ (GB 6415 0639 2006), „Lößböschung (stellenweise Sandböschung) zwischen Weisenheim und Großkarlbach“ (GB 6415 0637 2006), „Subkontinentaler Halbtrockenrasen zwischen Weisenheim und Großkarlbach“ (GB 6415 0638 2006) sind aus der Baustelle auszuschließen und, wie im Fachbeitrag Naturschutz vorgesehen (siehe Schutzmaßnahme S3 in Ordner C2 der Planunterlagen, Kap.6.1 Seite 55), zu schützen.

4. Geologie, Bergbau und Bodenschutz

- 4.1 Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 4.2 Hinweis: Bei allen Erdarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit DIN EN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN EN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie die Forderungen des Bodenschutzes (Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und Landesbodenschutzgesetz) zu beachten.
- 4.3 Hinweis: Oberboden, der für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten ist unzulässig.
- 4.4 Hinweis: Übermassen aus den Erdarbeiten für die Fundamente sind gemäß den abfall- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen funktionsgerecht zu verwerten.

- 4.5 Das Befahren ist auf die vorgesehenen Zuwegungen zu beschränken. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 4.6 Hinweis: Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden sind insbesondere die Vorgaben nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Danach ist der Auftrag von Fremdböden nur dann zulässig, wenn am Ort des Auftrags keine schädlichen Boden(funktions)veränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu befürchten sind. Bodenfunktionen sind in diesem Zusammenhang die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) oder eine Flächennutzung für Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft.
- 4.7 Hinweis: Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten, z.B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN EN 1997-2 sowie DIN 1054. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
- 4.8 Die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung ist spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.
- 4.9 Aushubarbeiten im Bereich der Altablagerung südlich von Großkarlbach (Altlastfläche unter der Reg. Nr. 332 07 0230206 – Am Mittelweg)
- 4.9.1 Die Aushubarbeiten im Bereich der Altablagerung sind fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Bei Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen ist das weitere Vorgehen mit der SGD abzustimmen.
- 4.9.2 Zur Verhütung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, die bei der Genehmigungserteilung nicht vorauszusehen waren, bleibt der Widerruf auf nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten.

4.9.3 Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Beim Abbruch sind schadstoffhaltige Bauabfälle von verwertbaren Stoffen, getrennt untereinander zu halten.

5. Landwirtschaft

5.1 Die Bauausführung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Geschäftsführung der Bezirksgeschäftsstelle des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Pfalz Süd e.V., Herrn Dirk Gerling, Martin-Luther-Str. 69, 67433 Neustadt/Weinstraße anzuzeigen und ggf. weiterreichende Koordinierungen mit dem/den betroffenen Flächenbewirtschaftern vor Ort durchzuführen.

5.2 Da der Hessheimer Bergweg über längere Zeiträume in Anspruch genommen werden muss und er eine für die Landwirtschaft hoch bedeutsame Hauptwirtschaftswegebeziehung ist und in der Bauphase eine entsprechende Umleitung erforderlich wird, hat die Vorhabenträgerin noch vor Baubeginn eine Abstimmung zwischen dem Planungsträger, den örtlich betroffenen Landwirtschaftsvertretungen und der Landwirtschaftskammer durchzuführen.

5.3 Die Vorhabenträgerin GmbH hat sicherzustellen, dass der infolge der Neutrasierung erforderlich werdende Dammbau durch eine verstärkte Längsentwässerung des Bergweges nachhaltig sichergestellt bleibt. Die zu verlegende Zuananlage ist so zu errichten, dass weiterhin ein ausreichender Abstand vom Bankett des Weges erhalten bleibt.

5.4 Für die Bauausführung ist ein Baustraßenplan zu erstellen, aus welchem die An- und Abfahrtrouten von Baufahrzeugen sowie Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenlager hervorgehen. Dieser Plan ist der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vor Baubeginn unaufgefordert zu übermitteln.

5.5 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege, welche nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Bereich, mit den davon betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. Der Ist-Zustand der Wege ist vor der Inanspruchnahme auf Verlangen durch eine Fotodokumentation zu erfassen. Durch

die Benutzung im Rahmen des Vorhabens verursachte Schäden hat die Vorhabenträgerin unverzüglich nach Ende der Benutzung zu beheben.

- 5.6 Soweit für den Leitungsbau eine Inanspruchnahme von asphaltierten, betonierten oder geschotterten Wegbeziehungen erforderlich wird, ist Sorge für einen adäquaten Ersatz vorhandener Deckschichten und Unterbauten zu tragen. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf eine fachgerechte Verdichtung des Untergrundes zu richten.
- 5.7. Notwendige Verlegungen / Änderungen an Drainagen, Brunnen, Entwässerungsgräben und Bewässerungssystemen sowie sonstigen landwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen und sämtliche dadurch hervorgerufenen Aufwendungen /Folgekosten sind von der Vorhabenträgerin auszugleichen.
- 5.8 Der Eigentümer und, soweit es sich um andere Personen handelt, Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen sind zwei Wochen vor Baubeginn über die auf ihrem Grundbesitz/Pachtfläche vorgesehenen Bauarbeiten zu informieren.
- 5.9 Soweit im Zuge der Maßnahme Schilderpfähle zur Standortidentifikation der Feldleitungen vorgesehen sind, sind diese mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzustimmen. Bei den entsprechenden Benachrichtigungen sind die Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass darüber hinaus auch mit den betroffenen Flächennutzern/Pächtern das Einvernehmen herzustellen ist.
- 5.10 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen /Beschädigungen von Grenzsteinen ist eine Einweisung der beauftragten Baufirmen durchzuführen. Baubedingt entfallende oder beschädigte Grenzsteine sind in jedem Fall zu ersetzen und durch eine qualifizierte Vermessungsfachkraft lagegetreu wiederherzustellen.
- 5.11 Für die Feldbewirtschaftung ist dauerhaft sicherzustellen, dass eine Befahrbarkeit des Leitungsschutzstreifens mit den nach der STZVO für landwirtschaftliche Fahrzeuge maximal zulässigen Gesamt-, Stütz- und Achslasten uneingeschränkt möglich bleibt.

- 5.12 Mutterboden und Erdaushub sind getrennt voneinander zu lagern sowie eine Rekultivierung in Anspruch genommener Nutzflächen vorzunehmen. Zur Vermeidung von nachhaltig wirksamen Bodenverdichtungen ist der Erdaushub im Arbeitsbereich im Baggerbetrieb durchzuführen.
- 5.13 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die einzelnen Bodenhorizonte wieder lagegetreu in ihrem ursprünglichen Aufbau zu verfüllen. Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (z.B. Baustellen-, Kranstell-, Lager-, und Montageplätze, Pressgruben, Lagerstätten für Mutterboden / aushubmaterial), für welche nach Abschluss der Arbeiten ebenfalls eine Rekultivierung durchzuführen ist.
- 5.14 Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Überlastungen von Vorflutern zwingend auszuschließen. Sollte dies unvermeidbar sein, ist die Maßnahme frühzeitig und einvernehmlich mit dem betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern abzustimmen.
- 5.15 Die entsprechenden Baustraßen für den erforderlichen Materialtransport und Bauplätze sind frühzeitig vor Baubeginn mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung und der zuständigen Gebietskörperschaft festzulegen.
- 5.16 Die Zufahrten zu Nutzflächen und landwirtschaftlichen Ansiedlungen, Feldberegnungseinrichtungen, Feldbrunnen etc. sind auch während der Bauarbeiten sicherzustellen. Sollte dies temporär nicht möglich sein, ist dies vorher mit dem betroffenen Bewirtschafter einvernehmlich abzustimmen.

6. Denkmalschutz

- 6.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat die Vorhabenträgerin als Bauträgerin/ Bauherrin für die späteren Erdarbeiten die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer mindestens 4 Wochen im Voraus die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen.

- 6.2 Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978 (DSchG; GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) eindringlich hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 6.3 Hinweis: Die Abstimmung der Arbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe und der Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes gemäß Nebenbestimmungen Nr. 6.2 entbinden die Vorhabenträgerin nicht von ihrer persönlichen Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
- 6.4 Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherrin/Bauträgerin finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich Rettungsgrabungen durchführen kann.
- 6.5 Hinweis: Die Meldepflicht nach Ziffer 6.2 der Nebenbestimmungen gilt besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen.
- 6.6 Hinweis: Im Plangebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort nicht entfernt werden. Sollte dies dennoch notwendig werden, ist das Vorgehen im Einzelnen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer abzustimmen.

7. Straßen- und verkehrsrechtliche Belange

7.1 Bei der Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum (Querungen der B 271alt, L 454, L 455 und K 2) ist Folgendes zu beachten:

7.1.1 Für die Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum ist eine vertragliche Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Str. 17, 67346 Speyer erforderlich. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (mindestens 6 Wochen) sind die entsprechenden Anträge und Planunterlagen beim Landesbetrieb Mobilität Speyer in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

7.1.2 Die Querungen der L 454 und L 455 sind wie vorgesehen in geschlossener Bauweise mit einer Überdeckung von mindestens 1,20 m durchzuführen.

7.1.3 Die Mindestüberdeckung der K 2, die aufgrund der örtlichen Platzverhältnisse in offener Bauweise gequert und dafür voll gesperrt werden soll, hat ebenfalls 1,20 m zu betragen. Die Straße ist ordnungsgemäß wiederherzustellen.

7.1.4 Bei der Ableitung des Wassers durch den Einbau ausreichend dimensionierter Abflussrohre ist zu gewährleisten, dass der K 2 kein Oberflächenwasser zugeleitet wird. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

7.1.5 Hinweis: Für die Herstellung der Kopflöcher in Straßeneigentum zur Verdämmung der alten Leitung ist vor Beginn der Arbeiten eine Aufbruchgenehmigung durch die Straßenmeisterei Grünstadt erforderlich.

7.2 Die straßenrechtliche Genehmigung nach **Ziffer I.3.4** dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Anlage der Gashochdruckleitung in den Bauverbots- und Baubeschränkungszonen der L 455 (Netzknoten 6415 067C nach Netzknoten 6415 026 von Station 2,172 bis 2,195 links und Station 2,195 bis 2,205 rechts), L 454 (Netzknoten 6415 022B nach Netzknoten 6415 028, Station 1,200 bis 1,250 rechts) und K 2 (Netzknoten 6415 040 nach Netzknoten 6415 053C, Station 0,180 bis 0,232 rechts) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

7.2.1 Oberflächenwassereinrichtungen der klassifizierten Straßen dürfen nicht beschädigt werden.

- 7.2.2 Entlang der K 2 ist die Leitung wie vorgesehen in der Grünfläche zu verlegen. Der parallel laufende Rad-/Gehweges ist in seinem aktuellen Zustand zu erhalten. Dies ist mit geeigneten Mitteln zu gewährleisten.
- 7.2.3 Bezüglich der Verfüllung des Entwässerungsgrabens entlang der K 2 gelten die unter den Nebenbestimmungen nach Ziffer 7.1 enthaltenen Vorgaben entsprechend.
- 7.2.4 Die Regenmulden beiderseits der L 454 sowie die vorhandenen Durchlässe unter der Straße bzw. den Wirtschaftswegen dürfen ebenfalls weder geschädigt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- 7.2.5 Entsprechend zu beachten sind darüber hinaus die unter **Ziffer 7.7** aufgeführten straßenrechtlichen Vorgaben.
- 7.3 Gegen die Anlage der zum Teil unmittelbar neben klassifizierten Straßen befindlichen temporären Umschlag-/ Lagerplätzen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:
 - 7.3.1 Straßeneigentum darf nicht in Anspruch genommen werden.
 - 7.3.2 Mit Hochbauten (z.B. Container) ist gemäß § 22 Abs. 1 Nr. Landesstraßengesetz ein Abstand von 20 m parallel Landstraßen und 15 m bei Kreisstraßen einzuhalten (Bauverbotszone).
 - 7.3.3 Der Verkehr auf den klassifizierten Straßen darf nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, (z.B. durch Staub, Ausschwemmung des Aushubes, des Oberbodens auf Straßeneigentum). Das Baumaterial ist sicher zu lagern. Dies ist mit geeigneten Mitteln für die gesamte Bauzeit sicherzustellen.
 - 7.3.4 Die Sichtdreiecke gemäß RAL 2012 an den Einmündungen der Straßen und Wirtschaftswegen in klassifizierte Straßen sind dauerhaft freizuhalten.
 - 7.3.5 Durch die Umschlag-/ Lagerplätze und deren Nutzung darf die ordnungsgemäße Entwässerung der klassifizierten Straßen nicht beeinträchtigt werden.
 - 7.3.6 Die Lager-/Umschlagplätze einschließlich der dort abgestellten Maschinen, Bau-container etc. dürfen kein Hindernis nach der RPS 2009 darstellen.

7.3.7 Entsprechend zu beachten sind weiterhin die unter Grundsätzliches aufgeführten Punkte.

7.4 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse nach **Ziffer I.3.5** dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Nutzung und Änderung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt (L 516 bei Kirchheim, L 520 zwischen Kirchheim und Bissersheim, L 455 zwischen Großkarlbach und Freinsheim, L 454 zwischen Großkarlbach und Weisenheim am Sand und L 520 zwischen Gerolsheim und Heßheim) werden unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).

7.4.1 Rechtzeitig vor Nutzung der jeweiligen Zufahrten (mindestens 6 Wochen) hat der Antragsteller daher beim Landesbetrieb Mobilität Speyer unter Vorlage der Detailplanung einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu stellen.

7.4.2 Hinweis: Das Anlegen bzw. Ändern und Nutzen der anschließend genannten Zufahrten sowie ein Zu-/Ausfahren zu bzw. von den o.g. klassifizierten Straßen über Fahrwege ist erst nach Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis zulässig. Dies betrifft folgende Zufahrten:

L 516 bei Kirchheim: Netzknoten 6415 079 nach Netzknoten 6415 021, Station 0,560 und Station 0,633

L 520 zwischen Kirchheim und Bissersheim: Netzknoten 6415 021 nach Netzknoten 6415 026, Station 0,950

L 455 zwischen Großkarlbach und Freinsheim: Netzknoten 6415 067C nach Netzknoten 6415 026, Station 1,647

L 454 zwischen Großkarlbach und Weisenheim am Sand: Netzknoten 6415 022B nach Netzknoten 6415 028, Station 1,163

L 520 zwischen Gerolsheim und Heßheim: Netzknoten 6415 045 nach Netzknoten 6415 075A, Station 1,650

7.5 Die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach Ziffer I.3.6 der Planfeststellung für die Baustellenzufahrten zur L 516 zwischen B271 und Kirchheim, L 455 zwischen Großkarlbach und Freinsheim, L 454 zwischen Großkarlbach und Weisenheim am Sand sowie K 2 zwischen Gerolsheim und Lamsheim, die gleichzeitig auch als dauerhafte Zufahrten für die Kontrolle genutzt werden können, wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

7.5.1 Die beiliegenden Technischen Angaben für Zufahrten und Zugänge (die Herstellung/ bauliche Ertüchtigung um Schäden zu vermeiden und der ggf. Rückbau hat nach Angaben der Straßenmeisterei Grünstadt zu erfolgen) sowie die technischen Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße sind zu beachten. Dies betrifft folgende Zufahrten:

L 516 zwischen B 271 und Kirchheim Netzknoten 6415 079 nach Netzknoten 6415 021, Station 0,070

L 455 zwischen Großkarlbach und Freinsheim Netzknoten 6415 067C nach Netzknoten 6415 026, Station 2,210 beidseits

L 454 zwischen Großkarlbach und Weisenheim am Sand Netzknoten 6415 022B nach Netzknoten 6415 028, Station 1,258 links und 1,183 rechts

K 2 zwischen Gerolsheim und Lamsheim Netzknoten 6415 040 nach Netzknoten 6415 053C, Station 0,178 beidseits

7.5.2 Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

7.5.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

7.5.4 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

- 7.5.5 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Abs.1 stehen auch dem Verkehrspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

- 7.5.6 Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.

- 7.5.7 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

- 7.5.8 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs.6 StVO verwiesen.

- 7.5.9 Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.

- 7.5.10 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- 7.5.11 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

- 7.5.12 Treten nach Erteilung der Erlaubnis nicht vorhersehbare Wirkungen der Sondernutzung auf, so können dem Erlaubnisnehmer nachträglich durch Verwaltungsakt Maßnahmen zur Vermeidung der nachteiligen Wirkung auferlegt werden.
- 7.5.13 Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 4 LStrG: Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

§ 41 Abs. 3 LStrG: Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheit verlangen.

§ 41 Abs. 8 LStrG: Wird eine Bundes-/Landes-/ Kreisstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen abordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 41 Abs.6 LStrG: Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

- 7.5.14 Hinweis: Für diese Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15. Juni 2011 (GVBl. S. 183) eine jährliche/ monatliche / wöchentliche / tägliche /einmalige Gebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Speyer gesondert mitgeteilt.

Hinsichtlich der K 2 wird diese Gebühr gegebenenfalls von der Kreisverwaltung Rheinpfalz-Kreis erhoben.

- 7.6 Durch die Erneuerung der Leitung werden im Verlauf der Trasse klassifizierte Straßen einschließlich straßenbegleitender Grünflächen z.T. mit naturschutzfachlicher Ausgleichsfunktion gequert bzw. tangiert. Aus landespflegerischer Sicht ist daher Folgendes zu beachten:

- 7.6.1 Beim landschaftsbildprägenden, tangierten Einzelbaum am Straßenrand der L 455 geht der Landesbetrieb Mobilität Speyer entsprechend den Planunterlagen davon aus, dass dieser erhalten bleiben kann. Sollte hier ein Eingriff erfolgen, ist der Landesbetrieb Mobilität Speyer erneut zu beteiligen, vorrangig zur Klärung der Betroffenheit des Landesbetrieb Mobilität Speyer sowie einer eventuell sich hieraus ergebenden Ausgleichsanforderung.

Für die Wiederherstellung der straßenbegleitenden Böschungen bzw. Mulden erbitten wir für diese Flächen, sowie für vergleichbar betroffenes Verkehrsbeleitgrün, die Verwendung einer kräuterreichen (mind. 30%) Regiosaatgutmischung (RSM Regio 9, Grund- oder Böschungsmischung).

- 7.6.2 Die L 454 wird ebenfalls im Bohrverfahren gequert. Eine Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen ist in diesem Eingriffsbereich auszuschließen.

Die Wiederbegrünung der Böschungsbereiche ist auch hier mit der oben angegebenen Saatgutmischung durchzuführen.

Ergänzend ist darauf zu achten, dass der Bereich in die Maßnahmen zum Schutz der Eidechsen einbezogen wird. Der Nachweise der Tiere im näheren Umfeld (Lehmwände) lässt zumindest auch für die hier befindliche Südböschung eine Nutzung als Teilhabitat wahrscheinlich erscheinen.

- 7.6.3 Für die K 2 ist die Querung in offener Bauweise vorgesehen. Hierdurch werden die im Zuge des Ausbaus der K 2 / K 24 (mit Neubau eines Rad-/Gehweges) neu angelegten Verkehrsflächen am westlichen Straßenrand bauzeitlich beansprucht (Abb. 3). Auch hier bitten wir um fachgerechte Wiederherstellung der Flächen nach o.g. Vorgabe. Die sich nördlich des Feldweges anschließende straßenbegleitende Gehölzstruktur ist nicht im Eigentum des Landesbetrieb Mobilität. Entsprechend ergeben sich hier keine weiteren Anforderungen zur Herstellung unsererseits.
- 7.6.4 Seitens der Vorhabenträgerin ist jedoch sicherzustellen, dass im Rahmen der Verlegung der Leitung parallel zur K 2 in der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone der K 2 kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt wird.
- 7.6.5 Allgemein ist sicherzustellen, dass bei Unterhaltungsmaßnahmen von Straßenbegleitgrün, welche sich auf den notwendigen Leitungsschutzstreifen beziehen und deshalb eventuell über die Standardpflege des Landesbetrieb Mobilität Speyer hinausgehen, es einer für den Landesbetrieb Mobilität kostenneutralen Unterhaltungsregelung bedarf.

Weiterhin ist mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig abzustimmen, wenn weitere Straßenflächen in Eigentum des Landes, einschließlich des Begleitgrüns, in Anspruch genommen werden müssen.

Darüber hinaus bitten wir um eine zeitnah nach Bauzeit vorzunehmende Wiederherstellung der beanspruchten Flächen, um Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. das Risiko der Etablierung ungewünschter Arten gering zu halten.

- 7.7 Bei der Realisierung des Vorhabens ist Straßenbereich ist grundsätzlich folgendes zu berücksichtigen:
- 7.7.1 Das Boden- und Baugrundgutachten und dessen Empfehlungen/Hinweise sind zu beachten.

7.7.2 Vor Beginn der Arbeiten ist eine Beweissicherung durchzuführen und der zuständigen Straßenmeisterei Grünstadt zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft die klassifizierten Straßen im Bereich der Lager-/Umschlagplätze, der Zufahrten und Trassenquerungen.

7.7.3 Den klassifizierten Straßen darf auch während der Bauzeit kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden, dies gilt auch für in die Baugruben eintretendes Schichten- oder Tagwasser, das über eine offene Wasserhaltung gefasst und abgeleitet wird.

Die ordnungsgemäße Entwässerung der klassifizierten Straßen muss weiterhin sichergestellt sein. Diese darf auch nicht durch das Lagern des Aus-hubs/Oberbodens beeinträchtigt werden.

Maßnahmen, die die klassifizierten Straßen berühren könnten sind mit der Straßenmeisterei Grünstadt abzustimmen.

7.7.4 Die Baugruben sind entsprechend abzusichern.

7.7.5 Die Standsicherheit der klassifizierten Straßen ist jederzeit zu gewährleisten.

7.7.6 Die Baustraße ist so zu befestigen, dass kein Schmutz, keine Steine etc. auf die klassifizierten Straßen getragen werden können.

7.7.7 Die Sichtdreiecke gemäß RAL2012 an den Anbindungen von Straßen und Wegen an die klassifizierten Straßen sind dauerhaft ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.

7.7.8 Das Lichtraumprofil der klassifizierten Straßen ist freizuhalten.

7.7.9 Der Verkehr auf den klassifizierten Straßen darf durch Auswirkungen der Maßnahme z.B. durch Staubentwicklung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen für die gesamte Zeit sicherzustellen.

7.7.10 Zum Schutz vorhandener Vegetationsflächen in Bundes-/Landes- und Kreiseigentum sind während der Bauzeit Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB verbindlich vorzunehmen.

- 7.7.11 Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 7.7.12 Es ist eine Baustellenbeschilderung einzurichten. Hierfür ist die Kreisverwaltung Bad Dürkheim bzw. die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis zuständig.
- 7.7.13 Die klassifizierten Straßen dürfen auch während der Bauzeit nicht verschmutzt werden. Treten dennoch Verunreinigungen auf sind diese gemäß § 40 Abs. 1 LStrG unverzüglich vom Antragsteller zu beseitigen.
- 7.7.14 Bei vorübergehender Inanspruchnahme von Straßeneigentum ist nach Beendigung der Maßnahme der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 7.7.15 Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die an den klassifizierten Straßen und ihren Bestandteilen infolge der Umsetzung des Vorhabens entstehen sind von der Vorhabenträgerin bzw. ihren Rechtsnachfolger zu tragen.
- 7.7.16 Die Straßenmeisterei Grünstadt, Tel.:06359/92461-0, SM-Gruenstadt@lbmspeyer.rlp.de ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

8. Deponierechtliche Anforderungen im Bereich der Deponie Heßheim

- 8.1 Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass die vorhandene Asphaltabdichtung und die Drainageschicht nicht beschädigt werden.
- 8.2 Der langfristige Zugang zur Asphaltabdichtung für z.B. Wartungs-/Reparaturarbeiten zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit muss sichergestellt sein. Schäden an der Abdichtung, z.B. durch Setzungen, können über den noch lange andauernden Zeitraum der Deponienachsorge nicht ausgeschlossen werden und müssen entsprechend kontrolliert und gegebenenfalls saniert werden. Sollten zukünftig Eingriffe in die Asphaltabdichtung erforderlich sein, dürfen diese durch die Gashochdruckleitung nicht behindert werden.
- 8.3 Grundsätzlich ist für die Entwässerung der Deponie der Betreiber der Deponie verantwortlich. Die Süd-Müll GmbH & Co. KG und die Creos Deutschland

GmbH haben vertraglich zu regeln, wer für die Pflege, Wartung und Instandhaltung aller Entwässerungseinrichtungen und insbesondere des Einlaufbauwerks aufkommen muss.

- 8.4 Die allgemeinen abfallrechtlichen bzw. speziellen deponierechtlichen Vorschriften sind bereits von Gesetzes wegen unmittelbar vom Deponiebetreiber (= Süd-Müll GmbH & Co. KG) zu beachten und umzusetzen. Die abfall- bzw. deponierechtlichen Vorschriften sowie die u.a. daraus resultierende Verpflichtung zur Sicherstellung, dass die Deponie und/oder der Deponiebetrieb (inklusive der technischen Einrichtungen und ihrer Funktionsweise sowie die durchzuführenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen) durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, sind uneingeschränkt zu beachten.
- 8.5 Für die Errichtung des Einlaufbauwerks und Einleitung in die vorhandene Entwässerungsrinne der Deponie Heßheim bedarf es einer Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis der Süd-Müll GmbH & Co. KG. Diese ist vom Erlaubnisinhaber bei der SGD Süd zu beantragen. Hierzu fanden auch bereits erste Abstimmungen zwischen der Süd-Müll GmbH & Co. KG, der Creos Deutschland GmbH und der SGD Süd statt.
- 8.6 Es ist durch den Deponiebetreiber (= Süd-Müll GmbH & Co. KG) eine abfallrechtliche Anzeige nach § 35 Absatz 4 KrWG für die Änderung der Deponie Heßheim durch den Neubau der Gashochdruckleitung bei der SGD Süd einzureichen. Für die Vorlage der Anzeige müssen bereits alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen und darin deutlich dargestellt und herausgearbeitet werden, in welcher Art und Weise die Deponie bzw. ihre Einrichtungen und ihr Betrieb durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

9. Anlagen Dritter

9.1. Anlagen der Amprion GmbH

Das Vorhaben der Creos Deutschland GmbH sowie die Ausgleichsmaßnahme M5 kreuzen die 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Roxheim – Otterbach, Bl. 4532 (Maste Nr. 185 bis Nr. 186) innerhalb ihres Schutzstreifens. Zum Schutz der Höchstspannungsfreileitung gelten folgenden Vorgaben:

- 9.1.1 Die Rohrleitung ist - wie in den eingereichten Planunterlagen dargestellt- zu verlegen.
- 9.1.2 Der Bau und der Betrieb der Rohrleitung hat gemäß der Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - Ausgabe Februar 2014 - textgleich mit DVGW-Arbeitsblatt (GW22) und der AfK-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu erfolgen.
- 9.1.3 Der Abstand zu Ausblasstutzen von Rohrleitungen für brennbare Gase ist gemäß GW22 durch Strömungsberechnungen zu ermitteln.
- 9.1.4 Entleerungsstutzen von Rohrleitungen mit brennbaren Flüssigkeiten müssen einen Abstand von mindestens 30,0 m zum äußersten Bauteil der Leitung einhalten.
- 9.1.5 Hinweis: Sofern eine Stahlrohrleitung verlegt wird, machen wir darauf aufmerksam, dass bei einem eventuellen Erdkurzschluss der mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen 220-/380-kV-Stromkreise in der Rohrleitung sowie im eventuell mitverlegten Steuer- bzw. Fernmeldekabel kurzzeitig Spannung induziert werden kann. Mitverlegte Steuer- oder Überwachungskabel sind entsprechend der DIN VDE 0845-6 zu betreiben. Sofern eine nicht metallene Rohrleitung ohne Steuer- oder Überwachungskabel verlegt wird, ergeben sich keine Beeinflussungen.
- 9.1.6 Hinweis: Die zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen bereits bei den Bauarbeiten zur Verlegung der Rohrleitung wirksam sein.
- 9.1.7 Der Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ist von Kompensationsmaßnahmen freizuhalten, damit die Amprion GmbH die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang uneingeschränkt fortführen kann.
- 9.1.8 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der
Amprion GmbH
Betrieb Süd - Leitungen (A-BS-LL)

Herrn Gerrit Xander

Benzstraße 1

71691 Freiberg am Neckar

Tel.: 02234/ 85-47215 E-Mail: gerrit.xander@amprion.net

einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen streng einzuhalten sind.

Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

- 9.1.9 Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe Merkheft „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen - Herausgeber Amprion GmbH). Die Vorhabenträgerin hat die von ihr Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.
- 9.1.10 Hinweis: Die Vorhabenträgerin haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die sie, ihre Mitarbeiter, von ihr beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungshelfen an der Höchstspannungsfreileitung, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.

9.2. Anlagen der Deutschen Bahn AG

- 9.2.1 Im Trassenbereich des geplanten Vorhabens der Creos Deutschland GmbH befinden sich ein erdverlegtes Streckenfernmeldekanal und Anlagen der DB InfraGO AG. Zum Schutz dieser Kanal und Anlagen gelten folgenden Vorgaben:

- 9.2.1.1 Ein Grenzabstand von > 2 m zur Kanaltrasse muss gewährleistet sein.

9.2.1.2 Fernmeldekabel der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein.

9.2.1.3 Um Kabelbeschädigungen zu vermeiden, ist in der Grundlagenermittlung/Vorplanung der Baumaßnahme eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik notwendig. Die Forderungen des Kabelmerkkblattes der DBAG sind einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat der DB InfraGo AG schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2024014936) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mitzuteilen:

DB Kommunikationstechnik GmbH Dokumentationservice Süd, Gutschstraße
4 76137 Karlsruhe

E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

9.2.1.4 Hinweis: Die DB Kommunikationstechnik GmbH übernimmt für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeit zurückzuführen sind, keine Haftung. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenaugigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind. Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

Diese Gültigkeit der Betreiber Auskunft bezieht sich ausschließlich für den Zeitraum von 24 Monaten. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiber Auskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

9.2.2 Das geplante Vorhaben der Creos Deutschland GmbH kreuzt die die Bahnstrecke der DB Netz AG mit der Streckennummer 3430 Neustadt/Weinstraße – Monsheim, Bahn-km: 23,491. Zum Schutz dieser Bahnstrecke gelten folgenden Vorgaben:

9.2.2.1 Hinweis: Zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekom-

munikationsleitungen) bzw. ein Gestattungsvertrag (sonstige Leitungen) abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens **16 Wochen** einzuplanen. Der Abschluss der entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarungen erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens und ist auch nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online Portal der DB Immobilien eingereicht werden: <https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com>

9.2.2.2 Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Die Standicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

9.2.2.3 Hinweis: Entlang der Bahntrasse bestehen möglicherweise diverse Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadt/Gemeinde und der DB InfraGO AG. Die Errichtung von Baulichen Anlagen sowie Geländeänderungen, die die Leitungen beeinträchtigen könnten, sind unzulässig.

9.3. Anlagen der Ortsgemeinde Dackenheim

9.3.1 Sollten zur An- und / oder Abfahrt an die Baumaßnahme Wirtschaftswege der Ortsgemeinde Dackenheim genutzt werden, ist vor der Benutzung ein Gestattungsvertrag mit der Ortsgemeinde abzuschließen. Zur An- und / oder Abfahrt dürfen nur die in der Gestattung genannten Wirtschaftswege befahren werden.

9.3.2 Vor der Benutzung ist der Zustand der Wirtschaftswege über ein Beweissicherungsverfahren (z.B. Videofahrt) zu dokumentieren. Nach Beendigung der Maßnahme bedarf es einer Abnahme der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege.

9.4. Anlagen der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand

- 9.4.1 Sollten zur An- und / oder Abfahrt an die Baumaßnahme Wirtschaftswege der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand genutzt werden, ist vor der Benutzung ein Gestattungsvertrag mit der Ortsgemeinde abzuschließen. Zur An- und / oder Abfahrt dürfen nur die in der Gestattung genannten Wirtschaftswege befahren werden.
- 9.4.2 Vor der Benutzung ist der Zustand der Wirtschaftswege über ein Beweissicherungsverfahren (z.B. Videofahrt) zu dokumentieren. Nach Beendigung der Maßnahme bedarf es einer Abnahme der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege.

9.5. Anlagen der Ortsgemeinden Heßheim und Lamsheim

- 9.5.1 Sollten zur An- und / oder Abfahrt an die Baumaßnahme Wirtschaftswege der Ortsgemeinden Heßheim und Lamsheim genutzt werden, ist vor der Benutzung ein Gestattungsvertrag mit der jeweiligen Ortsgemeinde abzuschließen. Zur An- und / oder Abfahrt dürfen nur die in der Gestattung genannten Wirtschaftswege befahren werden.
- 9.5.2 Vor der Benutzung ist der Zustand der Wirtschaftswege über ein Beweissicherungsverfahren (z.B. Videofahrt) zu dokumentieren. Nach Beendigung der Maßnahme bedarf es einer Abnahme der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege.
- 9.5.3 Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege fachgerecht wiederherzustellen. Beschädigungen der Wirtschaftswege sind unverzüglich nach der Beendigung der Maßnahme zu beseitigen.
- 9.5.4 Hinweis: Baumfällungen und Heckenentfernung wird nur zugestimmt, wenn es angemessenen Ersatz gibt. Die Anzahl und Qualität der notwendigen Ersatzpflanzungen sind mit den Ortsgemeinden Heßheim und Lamsheim im Vorfeld abzustimmen.

9.6. Anlagen der Ortsgemeinde Bissersheim

- 9.6.1 Befahrende Wirtschaftswege und Straßen müssen wieder so hinterlassen bzw. hergerichtet werden, wie sie vorher waren.
- 9.6.2 Den Landwirten und Bauern muss es jederzeit möglich sein, auf ihr Feld zu kommen. Die Bewirtschaftung darf nicht komplett eingeschränkt werden. Besonders in der Lesezeit muss die Ernte ohne Schwierigkeiten möglich sein.
- 9.6.3 Vor der Benutzung ist der Zustand der Wirtschaftswege über ein Beweissicherungsverfahren (z.B. Videofahrt) zu dokumentieren. Nach Beendigung der Maßnahme bedarf es einer Abnahme der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege.

9.7. Anlagen der Ortsgemeinde Kirchheim/Weinstraße

- 9.7.1 Die genutzten Wirtschaftswege und Straßen sind nach der Fertigstellung der Baumaßnahme vollumfänglich wiederherzustellen.
- 9.7.2 Die Gemeinde und die Landwirte und Bauern müssen jederzeit Zugang zu den Wirtschaftswegen und Straßen haben.
- 9.7.3 Vor der Benutzung ist der Zustand der Wirtschaftswege über ein Beweissicherungsverfahren (z.B. Videofahrt) zu dokumentieren. Nach Beendigung der Maßnahme bedarf es einer Abnahme der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege.

9.8. Anlagen des Beregnungsverbands Vorderpfalz

Durch das Vorhaben sind mehrere Beregnungsleitungen des Beregnungsverbands Vorderpfalz betroffen. Zum Schutz dieser Leitungen ist Folgendes zu beachten:

- 9.8.1 Die die folgenden Schutzstreifenbreiten der Beregnungsleitungen sind gemäß den geltenden Bestimmungen der DVGW Richtlinie W 400-1 grundsätzlich einzuhalten:
- Rohrleitung mit Nennweite \leq DN 150: Schutzstreifenbreite 4 m
 - Rohrleitung mit Nennweite $>$ DN 150 \leq DN 400: Schutzstreifenbreite 6 m

- Rohrleitung mit Nennweite $> DN 400 \leq DN 600$: Schutzstreifenbreite 8 m
 - Rohrleitung mit Nennweite $> DN 600$: Schutzstreifenbreite 10 m
- 9.8.2 Hinweis: Die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen (wie z.B. Trinkwasser, Abwasser und Strom) in der Nähe der Druckerhöhungspumpwerke des Beregnungsverbands Vorderpfalz sind dem Beregnungsverband Vorderpfalz nicht bekannt. Die entsprechenden Auskünfte sind bei den entsprechenden Leitungsbetreibern einzuholen.
- 9.8.3 Die genaue Bauausführung vor Beginn einer baulichen Maßnahme mit Beregnungsverbands Vorderpfalz abzustimmen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Beregnungsleitungen einschließlich der Schieber- und Hydrantenkappen nicht überbaut werden.
- 9.8.4 Eine Einweisung in der Örtlichkeit mit Baubeginnanzeige ist zwingend erforderlich. Mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn ist ein Einweisungstermin (Tel. +49 6231 9426-0) zu vereinbaren. Ohne Einweisung darf das Bauvorhaben nicht umgesetzt werden und der Verband ist befugt, ungenehmigte Baustellen einzustellen.
- 9.8.5 Innerhalb des Schutzstreifens der Beregnungsleitungen des Beregnungsverbands Vorderpfalz gelten folgende Anforderungen:
- 9.8.5.1 Betriebsfremde Bauwerke im Bereich der Schutzstreifen sind nicht erlaubt. Hierbei befindet sich die Leitung immer mittig des Schutzstreifens.
- 9.8.5.2 Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist außerhalb der Schutzstreifen vorzunehmen.
- 9.8.5.3 Neben dem Schutzstreifen ist ein hinreichender Arbeitsstreifen zu berücksichtigen, der je nach Lage und Größe der Leitung eine Breite von bis zu 36 m betragen kann.
- 9.8.5.4 Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen ist auszuschließen.

- 9.8.5.5 Mögliche Geländeänderungen (z.B. Niveau) sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.
- 9.8.5.6 Während der Bauphase ist die Nutzung des Schutzstreifens für die Baustelleneinrichtung sowie das Aufstellen von schweren Baugeräten (Bagger, Kran, etc.) nicht gestattet.
- 9.8.5.7 Zur Instandhaltung der Beregnungsleitungen muss der Schutzstreifen auch für Fahrzeuge stets zugänglich bleiben. Erforderliche Arbeiten im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten des Beregnungsverbandes erlaubt.
- 9.8.5.8 Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.
- 9.8.6 Vor Beginn der geplanten Baumaßnahme sind die technischen Einrichtungen des Beregnungsverbandes auf Kosten des Maßnahmenträgers und in Abstimmung mit dem Beregnungsverband Vorderpfalz zu sichern ggf. abzuändern oder umzulegen.
- 9.8.7 Der Beregnungsverband ist frühzeitig in mögliche Planungen einzubinden. Insbesondere bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit dem Beregnungsverband vorzunehmen.
- 9.8.8 Sollte eine Umverlegung oder sonstige Baumaßnahmen an den Verbandseinrichtungen erforderlich werden, können diese ausschließlich in der beregnungsfreien Zeit zwischen dem 15. November und 15. Februar des folgenden Jahres durchgeführt werden.

9.9. Anlagen der Pfalzerwerke Netz AG

Das Vorhaben der Creos Deutschland GmbH kreuzt bzw. berührt den Schutzbereich folgende(r) Freileitungen und Kabelleitungen der Pfalzerwerke Netz AG:

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung, Pos. XX, Leitungsabschnitt Mast Nr. 0051 bis Mast Nr. 0052 (Kreuzung im Lageplan Nr. 20 der Planunterlagen),
2. 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 046-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 501065 bis Mast Nr. 501066 (Kreuzung in Lageplan Nr. 14 und 15),
3. 20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 042-00 (Parallelführung in Lageplan Nr. 2),
4. 20-kV-Mittelspannungskabelleitung, stillgelegt (Parallelführung in Lageplan Nr. 3 bis Nr. 4) und
5. 0,4-kV-Niederspannungskabelleitung, Ortsnetz Großkarlbach (Kreuzung und Parallelführung in Lageplan Nr. 2)

Zum Schutz dieser Leitungen der Pfalzwerke Netz AG gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 9.9.1 Die sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der Freileitungen betragen im Regelfall insgesamt 8 m bei 0,4-kV-Niederspannungs-, 20 m bei 20-kV-Mittelspannungs- und 40 m bei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 4 m (0,4-kV), je 10 m (20-kV) bzw. 20 m (110-kV) gemessen. Die Schutzstreifenbreite kann allerdings je nach Örtlichkeit sowie technischen und baulichen Rahmenbedingungen variieren und ggfs. über die o.g. Regelschutzstreifen hinausgehen.
- 9.9.2 Hinweis: Innerhalb dieser Schutzstreifen der Frei- und Kabelleitungen bestehen erhebliche Restriktionen, u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Veränderungen des Geländeniveaus, die Benutzung von Kränen, die Änderung der Nutzung oder die Bepflanzung betreffend.
- 9.9.3 In den genannten Leitungsmast-Freihaltebereichen sind bauliche (Neben)Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie alle leitungsgefährdenden Maßnahmen grundsätzlich unzulässig.
- 9.9.4 Für die Unterfahrung der Freileitungen mit Fahrzeugen ist grundsätzlich eine Höhe von maximal 4 m zulässig.

- 9.9.5 Die Pfalzerwerke Netz AG plant den Ersatzneubau älterer Masten entlang der betroffenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses für unseren Ersatzneubau Mutterstadt - Kerzenheim. Aufgrund dessen wird der Mast 0052 zukünftig direkt am Wirtschaftsweg errichtet. Die neuen Koordinaten sind wie folgt:

Koordinaten Mast 0052 neu:

Breite: 49°32'2.96"N

Länge: 8°15'44.84"E

Ausnahmsweise und nach Rücksprache mit der Fachabteilung kann der Sicherheitsabstand zu Mast Nr. 0052 unter den folgenden Bedingungen reduziert werden:

- 9.9.5.1 Um die Statik des Mastes nicht zu beeinträchtigen, muss die Erdauflastung des Fundamentes zu jeder Zeit gewährleistet sein. Diese Gewährleistung muss durch ein vom Antragssteller beauftragtes geeignetes Statik-Ingenieurbüro für Leitungsbau (z.B. die SpieSAG in Langen) nachgewiesen und der Pfalzerwerke Netz AG zur Prüfung und Freigabe vorgelegt werden.
- 9.9.5.2 Sicherungsmaßnahmen sind entsprechend mit der nachstehend genannten Organisationseinheit unseres Unternehmens abzuklären.
- 9.9.5.3 Während der Bauarbeiten hat der Bauherr/Antragssteller durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Mast bei Bauarbeiten und beim Fahr- und Rangierbetrieb von Fahrzeugen nicht versehentlich angefahren, beschädigt und dadurch die Standsicherheit des Mastes gefährdet wird. Um einen Anfahrerschutz am Mast zu vermeiden, sind die Fahrwege so zu wählen, dass um den Mast ein Freihaltebereich in einem Radius von 12 m um den Mastmittelpunkt nicht befahren wird.
- 9.9.5.4 Zwecks Koordination der Baumaßnahmen ist das Vorhaben mit folgendem Ansprechpartner zeitnah abzustimmen:

Pfalzerwerke Netz AG

Netzbau

Leitungsbau

Herr Maier

Telefon: 0621 585-2971

Postfach 21 73 65
67072 Ludwigshafen

Telefax: 0621 585-2965
timo.maier@pfalzwerke-netz.de

9.9.6 Im Schutzbereich der unter Ziffer 8.9.1 genannten Frei- und Kabelleitungen gelten folgende weitere Vorgaben:

9.9.6.1 Bei der Verlegung von Rohrleitungen sind hinsichtlich möglicher Beeinflussungen im Bereich von Frei- und Kabelleitungen, die Vorgaben der aktuell geltenden Technischen Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zwingend einzuhalten. Da die Gashochdruckleitung als spätere Anlagen hinzukommt, hat der Betreiber auf seine Kosten den Nachweis zu führen, dass keine Beeinflussungen durch unsere Versorgungseinrichtungen entstehen. Diese Verpflichtung besteht nicht nur für die zur Verlegung vorgesehenen Rohrleitungen, sondern auch für mitgeführte Steuer-, Überwachungs- und Telekommunikationskabelleitungen. Für den Fall, dass Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gehen diese Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn (Veranlasser).

9.9.6.2 In den Schutzstreifen der bestehenden Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG kommt es zu Einschränkungen für den Einsatz von Arbeitsgeräten, Kranstellplätzen und deren Schwenkbereiche sowie der Lagerung von Arbeitsmaterial und Erdaushub.

9.9.6.3 Die Errichtung baulicher Anlagen (auch solche, zu denen keine Genehmigung erforderlich ist) und von Zusatzeinrichtungen (z.B. Schilder, Einfriedungen) in den Schutzstreifen der Versorgungseinrichtungen, bedürfen einer separaten schriftlichen Zustimmung durch unser Unternehmen.

9.9.6.4 Hinweis: Im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung des Bauvorhabens weisen wir ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hin und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen unseres Unternehmens einzuhalten sind.

Die „Leitungsschutzanweisung“ sowie die „Bauherrenmappe“ sind auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG unter <https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-an-schliessen/hausanschluss-baustrom/leitungsschutz-beim-bau> veröffentlicht.

- 9.9.6.5 Hinweis: Im Bereich um die Masten sind Band-Erder verlegt. Zu diesen Erdungsanlagen bestehen keine Planunterlagen, sie liegen jedoch im Freihaltbereich der Masten. Sollten im Rahmen von Tiefbauarbeiten solche Erdungen freigelegt werden, ist die Pfalzwerke Netz AG umgehend zu informieren und gemäß der Schutzanweisungen unseres Unternehmens zu verfahren.
- 9.9.7 **Im Schutzbereich der unter Ziffer 8.9.1 genannten Freileitungen (110-kV-Hochspannungsfreileitung, Pos. XX, Leitungsabschnitt Mast Nr. 0051 bis Mast Nr. 0052 und 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 046-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 501065 bis Mast Nr. 501066) gelten folgende zusätzliche Vorgaben:**
- 9.9.7.1 Hinweis: Grundsätzlich sind innerhalb der sicherheitstechnisch zwingend erforderlichen Schutzstreifen der Freileitungen leitungsgefährdende Veränderungen des Geländeniveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Sollten temporäre Maßnahmen für die Realisierung des Vorhabens erforderlich werden, sind diese im Rahmen der Bauausführung und rechtzeitig vor Baubeginn verbindlich mit der Pfalzwerke Netz AG festzulegen.
- 9.9.7.2 Die Freileitungen dürfen innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung und Zustimmung durch Pfalzwerke Netz AG.
- 9.9.7.3 Die maximal zulässige Lagerhöhe von Materialien, die Arbeitshöhe und die Unterfahrungshöhe sind von der jeweils vorliegenden Geländehöhe abhängig. Die jeweils maximale Höhe wird von uns im weiteren Verfahrensverlauf definiert.
- 9.9.7.4 Im Schutzstreifen dürfen ausschließlich nicht entflammbare Materialien gelagert werden.

- 9.9.7.5 Damit die Standsicherheit der betroffenen Stromversorgungsmaste der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nicht gefährdet wird, muss ausgehend von deren Mastmittelpunkten je ein Freihaltebereich in einem Radius von 15 m eingehalten werden.
- 9.9.7.6 Damit die Standsicherheit der Stromversorgungsmaste der betroffenen 20-kV-Mittelspannungsfreileitungsabschnitte nicht gefährdet wird, muss ausgehend von deren Mastmittelpunkten je ein Freihaltebereich in einem Radius von 8 m eingehalten werden.
- 9.9.7.7 Im Störfall muss die Zugänglichkeit zu den Hoch- und Mittelspannungsfreileitungen und vor allem zu den Masten jederzeit gegeben sein.
- 9.9.7.8 Für Einweisungen über die während der Durchführung der Baumaßnahme zu unseren Versorgungseinrichtungen einzuhaltenden Schutzabstände bzw. erforderlichen Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. temporäre Demontage von Leiterseilen, Schutzschaltungen, Provisorien für die Bauzeit o. Ä.) ist der Bauherr dazu verpflichtet, den Beginn der (Bau)Arbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mind. 6 Wochen, unserer nachfolgend genannten Organisationseinheit mitzuteilen und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.
- 9.9.7.9 Zur Koordinierung und Abstimmung der evtl. erforderlich werdenden Sicherungsmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung bedarf es noch der detaillierten technischen Abstimmung und hat sich der Bauherr/Antragssteller rechtzeitig vor Baubeginn mit der nachfolgend aufgeführten Organisationseinheit der Pfalzerwerke Netz AG in Verbindung zu setzen:

Abstimmung und Baueinweisung für 110-kV-Freileitungen:

Pfalzerwerke Netz AG

Netzservices

Netzinstandhaltungsteam Ost

Telefon: 06237 935-302

Standort Maxdorf

06237 935-227

Voltastraße 1

Telefax: 06237 935204

67133 Maxdorf

NIH-Maxdorf@pfalzerwerke-netz.de

Abstimmung und Baueinweisung für 20-kV-Freileitungen:

Pfalzwerke Netz AG

Netzservices

Netzteam Vorderpfalz

Telefon: 0621 585-2010

Standort Maxdorf

Telefax: 06237 935253

Voltastraße 1

NT-MADf@pfalzwerke-netz.de

67133 Maxdorf

Ohne vorherige Abstimmung und Einweisung darf mit den Bauarbeiten im Bereich der Schutzstreifen und Freihalteflächen unserer Freileitungen nicht begonnen werden.

Der Bauherr / Antragsteller hat die von ihm beauftragten Firmen / Unternehmen sowie sonstige auf der Baustelle anwesende Dritte entsprechend zu unterrichten.

9.9.8 Im Schutzbereich der unter Ziffer 8.9.1 genannten Kabelleitungen (20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 042-00, 20-kV-Mittelspannungskabelleitung (stillgelegt) und 0,4-kV-Niederspannungskabelleitung, Ortsnetz Großkarlbach) gelten folgende zusätzliche Vorgaben:

9.9.8.1 Innerhalb der Schutzstreifen der Kabelleitungen sind ober- und unterirdische leitungsgefährdende Maßnahmen sowie die Bebauung unzulässig. Bauliche Anlagen und Nebenlagen in den vorbenannten Schutzstreifen sind unzulässig.

9.9.8.2 Der Mindestabstand bei Parallelverlegung zu Kabelleitungen beträgt 1 m von der Kabelleitungsachse zur äußeren Rohrwand der Gaspipeline.

9.9.8.3 Mit der äußeren Rohrwand der Gaspipeline ist zu unseren Kabelleitungen unbedingt ein Abstand von mindestens 0,5 m in alle Richtungen (horizontal und vertikal) einzuhalten.

9.9.8.4 Grundsätzlich dürfen die Flächen im Schutzstreifen der Kabelleitungen als temporäre Lagerflächen verwendet werden. Im Störfall sollten diese innerhalb eines Tages freigeräumt werden und für Reparaturarbeiten uneingeschränkt zugänglich sein.

- 9.9.8.5 In Betrieb befindliche Kabel dürfen während der Baumaßnahme nicht freigelegt werden. Die Kabelleitungen müssen für die Dauer der Arbeiten gegebenenfalls freigeschaltet werden.
- 9.9.8.6 Eine geplante Verlegung im direkten Nahbereich (Näherungen/Längsführungen, Kreuzungen) unserer unterirdischen Kabelleitungen bedarf ggf. der Klärung mit den hierfür Anlagenverantwortlichen Stellen der Pfalzwerke Netz AG (siehe unter Nebenbestimmung **Ziffer 8.9.8.8**).
- 9.9.8.7 Die Tiefenlage der Kabelleitungen ist vor Ort mittels eines Suchschlitz im Beisein eines Mitarbeiters der nachstehend genannten Organisationseinheit unseres Unternehmens festzulegen.
- 9.9.8.8 Für Abstimmungen und Einweisungen über die während der Durchführung der Baumaßnahme zu unseren Versorgungseinrichtungen einzuhaltenden Schutzabstände bzw. erforderlichen Änderungs- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schutzschaltungen, Provisorien für die Bauzeit o. Ä.) ist der Bauherr dazu verpflichtet, den Beginn der (Bau)Arbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mind. 6 Wochen, unseren nachfolgend genannten Organisationseinheiten mitzuteilen und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren:

Abstimmung für stillgelegte 20-kV-Kabelleitungen:

Pfalzwerke Netz AG

Netzbau, Ortsnetzbau Ost

Standort Maxdorf Voltastraße 1, 67133 Maxdorf netzbau_maxdorf@pfalzwerke-netz.de

Baueinweisung und Sicherung für 0,4-kV – und 20- kV-Kabelleitungen:

Pfalzwerke Netz AG

Netzservices

Netzteam Vorderpfalz

Standort Maxdorf

Voltastraße 1

67133 Maxdorf

Telefon: 0621 585-2010

Telefax: 06237 935253

NT-MADf@pfalzwerke-netz.de

Ohne vorherige Abstimmung und Einweisung darf mit den Bauarbeiten im Bereich der Schutzstreifen und Freihalteflächen unserer Freileitungen nicht begonnen werden.

Der Bauherr / Antragsteller hat die von ihm beauftragten Firmen / Unternehmen sowie sonstige auf der Baustelle anwesende Dritte entsprechend zu unterrichten.

- 9.9.9 **Hinweis:** Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers.

9.10. Anlagen der Pfalzkom GmbH

Durch das Vorhaben sind die Telekommunikationsleitungen Ortsnetz Dackenheim – Kirchheim, Ortsnetz Heßheim und Ortsnetz Lambsheim – Heßheim der Pfalzkom GmbH betroffen. Zum Schutz dieser Leitungen ist Folgendes zu beachten:

Bei Arbeiten in der Nähe dieser Leitungstrassen sind Suchschlitze herzustellen.

9.11. Anlagen der Verbandsgemeindewerke Leiningerland

Hinweis: Im Bereich der Wasserversorgung ergibt sich eine Leitungskreuzung auf dem Blattrahmen 22 mit einer bestehenden Zubringerleitung. Es handelt sich um die Trinkwasserversorgung des Südzucker-Werks in Offstein über eine PE-HD DN 280. Um Beachtung bei der weiteren Planung wird gebeten.

IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

V. Begründung

1. Vorhaben

Die Creos Deutschland GmbH plant den Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70). Im Zuge der Erneuerung sollen auch die in diesem Bereich abzweigenden Anschlussleitungen neu angeschlossen werden. Die geplanten Erneuerungsmaßnahmen dienen dazu, den einwandfreien Zustand der Leitungen nach den Regeln der Technik und deren Leistungsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen. Dabei sollen durch eine optimierte Trassenführung Betriebserschwernisse und -kosten vermindert werden. Durch den Erneuerungsabschnitt der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein zwischen Dackenheim und Heßheim werden ca. 7,5 km der Bestandsleitung außer Betrieb genommen. Davon sollen ca. 1,3 km demontiert werden. Dies gilt für Bereiche, in denen eine Erneuerung der Gashochdruckleitung in der Bestandstrasse vorgesehen ist oder bei bekannten Minderdeckungen in landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Vorhaben mit dem Erneuerungsabschnitt Dackenheim – Heßheim und der Anschlussleitung Großkarlbach befindet sich auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden Freinsheim und Leiningerland des Landkreises Bad Dürkheim sowie dem Gebiet der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim des Rhein-Pfalz-Kreises.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Neubau und Betrieb des Erneuerungsabschnittes Dackenheim – Heßheim (RO5115), DN 500, DP 40; Länge 9.033,53 m; Startpunkt: östlich der Bundesstraße B 271, nördlich von Dackenheim, Flurstück-Nr. 158/8, Gemarkung Dackenheim; Endpunkt: Einbindestelle Flurstück-Nr. 1968, Gemarkung Heßheim.
- b) Neubau und Betrieb der Anschlussleitung Großkarlbach (RO 5296), DN 100, DP 70, Länge: 314 m; Startpunkt: Armaturengruppe: Flurstück-Nr. 1986, Gemarkung Großkarlbach; Endpunkt: Stationsgebäude: Flurstück-Nr. 1570, Gemarkung Großkarlbach.

2. Rechtsgrundlagen des Verfahrens und Pflichten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 43 Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) die §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord).

Für das Vorhaben ist nach § 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 7 Abs. 2 und 7 UVPG i.V.m. § 11 Abs. 6 UVPG i.V.m. Ziffer 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist hiernach durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist nach § 7 Abs. 5 UVPG auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann ergänzend berücksichtigt werden, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden (§ 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG).

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Prüfung der am 07.04.2022 bei der SGD Nord eingereichten Unterlagen zur allgemeinen UVP-Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

3. Verfahrensablauf

Die Creos Deutschland GmbH reichte bei der Oberen Landesplanungsbehörde der SGD Süd im Juni 2015 für das geplante Erneuerungsvorhaben von Dackenheim bis Heßheim (Planlos 1) und Wattenheim bis Grünstadt (Planlos 2) die Unterlagen zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 16 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz ein. Mit raumordnerischer Entscheidung der SGD Süd vom 24.11.2015 stellte die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd fest, dass das Vorhaben in Form der beantragten Vorzugstrasse – unter Berücksichtigung der im Entscheid genannten Maßgaben – mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht.

Aufgrund von Änderungen des Trassenverlaufs im Bereich Neuleiningen, Sausenheim und Kleinkarlbach reichte die Creos Deutschland GmbH Unterlagen für ein weiteres vereinfachtes raumordnerisches Prüfverfahren zu diesem Abschnitt ein. Die Änderungen wurden im Rahmen der Detailplanungen erforderlich, nachdem sich gezeigt hatte, dass die geplante Trassenführung aufgrund der Baugrundbedingungen in den Hanglagen nordöstlich von Neuleiningen nicht wie ursprünglich geplant realisierbar ist. Daher hat die Creos Deutschland GmbH eine alternative Trassenführung im Bereich Neuleiningen, Sausenheim und Kleinkarlbach entwickelt. Mit raumordnerischer Entscheidung der SGD Süd vom 22.10.2021 stellte die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd für den geänderten Trassenverlauf fest, dass das Vorhaben – unter Berücksichtigung der im Entscheid genannten Maßgaben – mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht.

Mit Schreiben vom 07.04.2022 übersandte die Creos Deutschland GmbH der SGD Nord zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG ein Gutachten der L.A.U.B. – Ingenieurgesellschaft mbH, Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern vom 17.03.2022. Die von der SGD Nord durchgeführte standortbezogene Vorprüfung führte zu dem bereits zuvor dargestellten Ergebnis, dass für das Vorhaben die Pflicht zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wurde der Creos Deutschland GmbH mit Schreiben von 09.05.2022 bekanntgegeben.

Daraufhin beantragte die Creos Deutschland GmbH mit Schreiben 05.10.2022 die Durchführung eines Scoping-Termins nach § 15 UVPG und legte hierzu einen Vorschlag zum Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände setzte die SGD Nord die Creos Deutschland GmbH mit Schreiben vom 23.01.2023 über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 Abs. 1 UVPG in Kenntnis, wonach weitere im Einzelnen bezeichnete entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen in die Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen sind.

Mit Schreiben vom 11.12.2023 legte die Creos Deutschland GmbH die Antrags- und Planunterlagen zum Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) vor. Die Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit ergab, dass einige der vorgelegten Unterlagen der Nachbearbeitung und Korrektur bedurften. Nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen leitete die SGD Nord am 08.05.2024 das Planfeststellungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 03.06.24 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich veranlasste die SGD Nord die öffentliche Bekanntmachung des energiewirtschaftlichen Vorhabens in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden Freinsheim und Leiningerland des Landkreises Bad Dürkheim sowie der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim des Rhein-Pfalz-Kreises als die vom Vorhaben betroffenen Kommunen. Darüber hinaus erfolgte gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes und der Planunterlagen.

Des Weiteren informierte die SGD Nord gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. sich in angemessener Frist ermitteln ließ, über die Auslegung der Planunterlagen jeweils mit Schreiben vom 04.06.2024.

Die Planunterlagen konnten in der Zeit vom 24.06.2024 bis 23.07.2024 ausschließlich in elektronischer Form auf den Internetseiten der SGD Nord sowie der Verbandsgemeindeverwaltungen Freinsheim, Leiningerland und Lamsheim-Heßheim eingesehen werden. Für jeden, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bestand die

Möglichkeit, bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – also bis einschließlich 23.08.2024 – schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen zu erheben oder sich zum Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu äußern.

Auf die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Eigentümer ist insgesamt eine Einwendung erhoben worden. Bei der Einwenderin handelt es sich um die Pächterin und Betreiberin des Deponiegeländes der Deponie Heßheim. Die Einwenderin fordert die Änderung der Trassenführung im Bereich der Deponie Heßheim, da sich die beantragte Leitungsführung in einem ausgekiesten Bereich des Betriebsgeländes und ca. 8 – 10 m unterhalb der sich im Umkreis befindlichen Geländehöhen befindet. Eine uneingeschränkte Nutzung in jeglicher Hinsicht wäre nach der Leitungsverlegung nicht mehr möglich bzw. nur mit Zustimmung und unter Auflagen der Creos Deutschland GmbH. Diese Beeinträchtigungen seien für die Einwenderin nicht abschätzbar und damit nicht hinnehmbar.

Daraufhin führte die Creos Deutschland GmbH unter Einbindung der Oberen Abfallbehörde der SGD Süd und der Ortsgemeinde Heßheim mit der Einwenderin intensive Gespräche über die Verlegung der Trasse in den südlichen Teil der Deponie Heßheim. In diesen Abstimmungsgesprächen konnte letztendlich eine einvernehmliche Lösung erzielt werden. Ergebnis ist, dass die Trasse im Bereich der Deponie Heßheim entsprechend den Anforderungen des Deponiebetreibers sowie unter Wahrung der technischen Vorgaben der Creos Deutschland GmbH durch Verlegung entlang des südlichen Rands des Bergweges angepasst wird.

Mit Schreiben vom 20.01.2026 beantragte die Creos Deutschland GmbH eine Planänderung nach § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Die vorgelegte 1. Planänderung beinhaltet die Änderung der Trassenführung im Bereich der Deponie Heßheim, indem die Trasse entlang des Bergwegs geführt wird, wobei die neue Gashochdruckleitung oberhalb der Asphaltabdichtung in einem neu anzulegenden Erdwall verlaufen soll. Zugleich ist mit der Planänderung die Anpassung der Oberflächenentwässerung im Bereich des Bergwegs vorgesehen. Des Weiteren erklärte die Creos Deutschland GmbH in Abstimmung mit dem Landesamt für Mobilität den Verzicht auf die Baustellenzufahrt direkt von der Bundesstraße B 271 und legte überarbeitete naturschutzfachliche Unterlagen zur Eingriffs-

/Ausgleichsbilanzierung vor (Büro LAUB, überarbeitete Tektur der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Fachbeitrag Naturschutz vom 25.03.2026, 43 Seiten und die überarbeiteten Pläne Nr. 20, 24 und 28, aktualisiert am 25.03.2026).

Daraufhin hörte die Planfeststellungsbehörde die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter sowie die in ihren Belangen hiervon betroffenen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Vorgabe aus § 73 Abs. 8 VwVfG an. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme zur 1. Planänderung haben das Zentralreferat Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz der SGD Süd, die Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz Neustadt, die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd, das Landesamt für Mobilität Speyer und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht.

Die Pächterin und Betreiberin des Deponiegeländes der Deponie Heßheim hat mit Schreiben vom 29.01.2026 ihre Einwendung vom 15.08.2024 zurückgenommen, nachdem sie sich mit der Creos Deutschland GmbH über einen neuen Trassenverlauf am Bergweg verständigt hat und die Trassenänderung zum Gegenstand der 1. Planänderung gemacht worden ist.

Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände gegen die 1. Planänderung geltend gemacht. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd bestätigte mit Stellungnahme vom 04.05.2026, dass die überarbeitete Tektur-Unterlage einschließlich der zugehörigen Pläne den fachlichen Anforderungen entspricht und sie aus naturschutzfachlicher Sicht eine ausreichende Grundlage für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses darstelle.

4. Planrechtfertigung

Für den geplanten Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) besteht vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. ZIEKOW, JAN (Hrsg.):

Praxis des Fachplanungsrechts, München 2004, Rand-Nr. 623 [mit zahlreichen weiteren Nachweisen]). Somit müssen die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entsprechen.

Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Wahrgenommen wird diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 EnWG durch die Energieversorgungsunternehmen, hier durch die Firma Creos Deutschland GmbH im Rahmen des Betriebs von regionalen Ferngasleitungsnetzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

Die in Rede stehende Maßnahme ist erforderlich, um eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas langfristig sicherzustellen. Die maximale Transportleistung der Leitung Homburg – Rhein lag im Netzabschnitt Dackenheim - Heßheim am 07.02.2012 zwischen 7 und 8 Uhr bei 685 MWh. Ohne die Leitung könnten die direkt angeschlossenen Abnehmer im Starklastfall mit ca. 73.000 m³/h respektive ca. 825 MW abgenommener Leistung nicht versorgt werden. In verbundenen Systemen würde noch einmal diese Menge nicht versorgt werden können. Die verbleibenden Abnehmer in weiten Teilen von Saarland und Rheinland-Pfalz müssten erhebliche Einbußen der Versorgungssicherheit aufgrund der fehlenden Redundanz hinnehmen. Der betrachtete Abschnitt zwischen Dackenheim und Heßheim versorgt ca. 7.800 m³/h, also 88 MW direkt, die bei einem Wegfall nur dieses Abschnitts nicht versorgt werden könnten. Aufgrund des Alters der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein ist die Erneuerung des Netzabschnittes Dackenheim - Heßheim für einen weiteren sicheren Betrieb der Leitung sowie zur Erhaltung der Transportkapazität und damit zur langfristigen Sicherung der Deckung des Bedarfs an Erdgas daher unverzichtbar.

Die geplante Gashochdruckleitung soll perspektivisch zudem Teil einer zukünftigen Wasserstoffinfrastruktur werden. Der Leitungsneubau wird bei der Auslegung so konzipiert, dass er für eine hundertprozentige Wasserstoffnutzung geeignet ist. Zukünftig werden speziell in der Umstellungsphase zusätzliche Infrastrukturen sowie Verbindungen zwischen verschiedenen Netzabschnitten benötigt, um den Transformationsprozess durchzuführen.

Das Leitungsbauvorhaben wird auch dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gerecht, da die geplante Leitungserneuerung weitgehend innerhalb der Bestandstrasse verläuft und die Trassenführung nur dort von der Bestandstrasse um etwa 150 m bis 250 m nach Süden abweicht, wo dies zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen sowie eines Hauptwirtschaftswegs für die Weinbauern erforderlich ist. Die vorgesehene Trassenverschiebung wurde hierbei entsprechend den raumordnerischen Vorgaben so geplant, dass erhebliche Eingriffe in das Vogelschutzgebiet „Haardrand“ sowie mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopie vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund erfüllt das geplante Vorhaben die Anforderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG an eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Das geplante Vorhaben der Creos Deutschland GmbH ist demnach plangerechtfertigt.

5. Abwägungserhebliche Belange

5.1 Variantenprüfung

Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde sind nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, Planungsalternativen zu untersuchen, wenn diese sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten oder zumindest naheliegen bzw. wenn die Vorhabenträgerin, die Träger öffentlicher Belange, die Verbände oder die Bürger sie im Planungsverfahren vorschlagen.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind hierbei umso intensiver zu ermitteln, je schwerwiegender das geplante Vorhaben öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Sodann sind die Planungsalternativen zu bewerten und im Verhältnis zueinander zu gewichten. Vorrang genießt am Ende diejenige Planungsvariante, welche die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele mit insgesamt geringstmöglicher Beeinträchtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verwirklicht bzw. insoweit zu einem besonders schonenden Ausgleich führt. Die Planfeststellungsbehörde ist allerdings an den Antrag des Vorhabenträgers gebunden. Sie kann den Antrag zwar nicht eigenständig abändern, aber dem Vorhabenträger eine Planänderung vorschlagen bzw. die Planung als nicht vorzugswürdig ablehnen.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Gewichtung der einzelnen Belange unter anderem den Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen. Deshalb sollten Leitungen durch Parallelführung zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und sonstigen Versorgungsleitungen in einem Trassenraum gebündelt werden. Auch prägen Vorbelastungen durch bereits bestehende Leitungen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mit der Folge, dass diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen. Denn es liegt auf der Hand, dass eine Neutrassierung außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine gewisse Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010, Az. 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10), NVwZ 2010, 1486 ff).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze führt die Prüfung der Planungsalternativen „Nullvariante“ (Verzicht auf das geplante Vorhaben), der Standortvariante 1 sowie Standortvariante 2 zu folgendem Ergebnis:

5.1.1 Nullvariante – Verzicht auf das geplante Vorhaben

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den geplanten Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands könnten die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Durch die Nullvariante könnte das Ziel der langfristigen Sicherung der örtlichen Gasversorgung nicht realisiert werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird insoweit verwiesen.

5.1.2 Verlegung in der Bestandstrasse

Die Bestandstrasse der Gashochdruckleitung Dackenheim - Heßheim verläuft im Bereich Golfplatz Dackenheim / Deponie Heßheim unterhalb des von den Weinbauern

genutzten Hauptwirtschaftsweges. Da die Gasversorgung in Zeiten hoher Gasnachfrage ohne den Betrieb dieses Leitungsabschnittes nicht aufrechterhalten werden kann, müsste der Ersatzneubau der Gashochdruckleitung innerhalb der Bestandstrasse außerhalb der Heizperiode während der Sommer- bzw. Herbstmonate durchgeführt werden, wenn die Nachfrage nach Gas gering ist. In dieser Zeit sind die Weinbauern jedoch auf die Benutzung des Hauptwirtschaftsweges zur Bewirtschaftung ihrer Weinbaulagen angewiesen. Während der Bauphase wäre der Hauptwirtschaftsweg für die Weinbauern unbenutzbar, was zu einem unverhältnismäßigen und damit unzumutbaren Eingriff in den Gewerbebetrieb der Winzer führen würde. Eine Verlegung des Leitungsabschnittes in der Bestandstrasse erweist sich daher für den Bereich Golfplatz Dackenheim / Deponie Heßheim nicht als vorzugswürdig.

5.1.3 Antragsvariante mit teilweiser Umlegung (Bereich Golfplatz Dackenheim /Deponie Heßheim)

Die Antragsvariante weicht im Bereich zwischen dem Golfplatz Dackenheim und der Deponie Heßheim gegenüber der Bestandstrasse um etwa 150 m bis 250 m nach Süden ab. Mit dieser Verschwenkung wird die Gashochdruckleitung zukünftig nicht mehr direkt unterhalb des Hauptwirtschaftsweges verlegt sein. Allerdings werden durch die Trassenverschiebung das Vogelschutzgebiet „Haardrand“ sowie mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope berührt.

Eine Verlagerung der Leitungstrasse nach Norden hätte ebenfalls erhebliche Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft zur Folge. So ist zwischen dem Golfplatz und der Landstraße L 454 (Weisenheim – Großkarlbach) nördlich des Vogelschutzgebietes keine durchgehende Wegeführung vorhanden und die Trasse müsste quer durch die Weinbaulagen gelegt werden. Dies würde zu einer übermäßigen Belastung der Landwirtschaft und damit zu einem schweren Eingriff in agrarstrukturelle Belange führen. In dem sich anschließenden Teilabschnitt zwischen der Landstraße L 454 und der Kreisstraße K 24 / K 2 gibt es zwar nördlich der Weinberge einen durchgehenden Wirtschaftsweg. In diesem Weg liegt bereits eine Beregnungsanlage, zu der die Gashochdruckleitung einen Schutzabstand einhalten müsste, so dass die Gashochdruckleitung hier ebenfalls in wein- und ackerbaulich genutzten Flächen trassiert werden müsste.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Antragstrasse unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass sie in Einklang mit naturschutzfachlichen Belangen geplant wird, als vorzugswürdig. Dies gilt auch, wenn die mit der 1. Planänderung vorgenommene Änderung der Trassenführung im Bereich der Deponie Heßheim in die Prüfung mit einbezogen wird.

5.1.4 Bewertung

Die mit der Antragsvariante verbundene Trassenverschiebung im Bereich des Golfplatzes Dackenheim und der Deponie Heßheim bewirkt, dass bisher von der Bestandstrasse in Anspruch genommene Siedlungsbereiche entlastet werden. Zudem entfällt zukünftig die Inanspruchnahme des Hauptwirtschaftsweges für die Landwirtschaft. Dies führt zu einer Entlastung der Belange der Landwirtschaft, da eine Erneuerung der Gashochdruckleitung in der Bestandstrasse nur außerhalb der Heizperiode erfolgen könnte, wenn die Weinbauern auf die Benutzung des Hauptwirtschaftsweges zur Bewirtschaftung ihrer Weinfelder angewiesen sind.

Allerdings sind mit der Trassenverschiebung zusätzliche Nachteile für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden, indem das Vogelschutzgebiet „Haardrand“ sowie mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopie berührt werden. Diese Nachteile können jedoch im Rahmen der Bauausführung durch die Einhaltung naturschutzfachlicher Vorgaben weitgehend vermieden werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass es durch die unterirdische und zeitlich befristete Leitungsverlegung allenfalls zu einer temporären Beeinträchtigung von Schutzgebieten kommen kann. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Haardrand“ und die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopie sind daher nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist die Antragstrasse gegenüber einem vollständigen Verbleib der Gashochdruckleitung in der Bestandstrasse als vorzugswürdig einzustufen.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Neubau der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (siehe Ausführungen unter **Ziffer V.2** dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter (vgl. § 3 Satz 1 UVPG). Schutzgüter sind hierbei gemäß § 2 Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Sie wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (vgl. § 3 Satz 2 UVPG).

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten, welche

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft darstellt.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des von der Vorhabenträgerin zu erstellenden UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sind daher die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Scopingunterlagen vom 16.08.2022, die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im schriftlichen Scoping-Verfahren nebst Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 UVPG vom 23.01.2023, der von der Vorhabenträgerin vorgelegte UVP-Bericht vom 30.06.2023 (Teil C 1 der Planunterlagen), die Stellungnahmen der Behörden und der

anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren sowie die vorliegenden Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Darüber hinaus ist die zuständige Behörde nach § 25 Abs. 1 UVPG verpflichtet, die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Gemäß der Vorgaben nach den §§ 24 und 25 UVPG folgen die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.5.2.1**) und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.5.2.2**) als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung.

5.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

5.2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

5.2.1.1.1 Auswirkungen

Entlang des geplanten Neubaus der Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) werden keine großen zusammenhängenden Siedlungsgebiete tangiert. Bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Als Sonderstrukturen sind die Deponie Heßheim und der Golfplatz nördlich von Dackenheim betroffen. Schutzbedürftige Nutzungen sind im näheren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden, da der kleinste Abstand zur nächstgelegenen Bebauung ca. 350 m (Bereich Dackenheim) beträgt. Von daher sind keine erheblichen und nachhaltigen, umweltbezogenen Auswirkungen auf Siedlungsbereiche, insbesondere Wohnnutzungen, zu erwarten. Nach Beendigung der Bauphase wird es durch den Betrieb der Leitung keine Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktionen geben, weil die Leitung unterirdisch verlegt und geräusch- bzw. emissionsfrei betrieben wird.

Die baubedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird. Zudem sind diese Schallimmissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Die aktive Nutzung der Landschaft, z.B. durch Wandern,

Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur, wird durch das Vorhaben nur unerheblich beeinträchtigt.

5.2.1.1.2 Vermeidung und Minimierung

Die beim Bau der geplanten Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) zu erwartenden Lärmimmissionen werden durch technische, bauliche und organisatorische Schallschutzmaßnahmen so weit wie möglich minimiert, um sicherzustellen, dass es für die Allgemeinheit sowie die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird. Wichtige Wegbeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten werden nur kurzfristig beansprucht. Sollte es zu einer temporären Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur (Wander- und Radwege) kommen, werden Ausweichrouten ausgeschildert.

5.2.1.1.3 Ausgleich und Ersatz

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

5.2.1.1.4 Ergebnis

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit können sicher ausgeschlossen werden.

5.2.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.2.1.2.1 Auswirkungen

Vorhabenbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich vor allem durch die Flächeninanspruchnahme für die Leitungstrasse mit Nebenanlagen und den Arbeitsstreifen. Mit der Baumaßnahme ist zunächst temporär die Entfernung von Vegetationsstrukturen und Bodenschichten mit der Folge des temporären Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt und von Bodenlebewesen verbunden. Durch die Verlegung der Leitungstrasse kommt es dauerhaft zu einer potenziell langandauernden Veränderung der Standortfaktoren. Dies führt zu veränderten Lebensgemeinschaften nach dem Leitungsbau, zur Beseitigung von Lebensraumtypen mit langer Entwicklungsdauer und zur

teilweise dauerhaften Veränderung der Lebensräume im Bereich der anlagebedingten Nutzungsbeschränkungen. Des Weiteren kommt es kleinflächig zu einer (Teil-)Versiegelung des Bodens mit dauerhaftem Verlust der Lebensraumfunktion im Bereich der Leitungstrasse und den Nebenanlagen.

In Bereich neben dem Arbeitsstreifen ist mit einer Verschiebung des Artenspektrums der angrenzenden Flächen durch Störwirkungen (Tiere), in Einzelfällen auch durch Änderung der Standortbedingungen (z.B. durch Änderung der hydrologischen Verhältnisse, Sedimentverdriftung bei Eingriffen in Fließgewässer) zu rechnen. Auch kommt es zur Trennung von Lebensräumen (Aktionsräumen) und zur Zerschneidung von Revieren bestimmter Tierarten sowie zur Ver- bzw. Behinderung der Ausbreitungsbewegungen von Tierarten.

Bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen sind die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen zu erwarten:

Innerhalb eines Streifens von 2,5 m zu jeder Seite der Leitung gehen 283 m² Strauchhecke (BD2/BD3), 618 m² Gebüschstreifen (BD0/BB1/BA1), 337 m² Baumhecke (BD6) 21 Einzelbäume (BF3) und 3.087 m² Obstanlagen dauerhaft verloren. Es handelt sich damit um insgesamt 4.325 m² Gehölzfläche, die dauerhaft in Anspruch genommen wird. Zur Vermeidung von ungewolltem Gehölzaufwuchs wird dieser Schutzstreifen regelmäßig gemulcht.

Im Bereich des Arbeitsstreifens und im Bereich von Lager- und Montageflächen kommt es zu temporären Rodungen von 13.002 m². Nach Abschluss der Maßnahmen werden die Flächen eingesät, wonach sich anschließend durch Sukzession kurz- bis mittelfristig neue Gehölze entwickeln können. Im Bereich der Streuobstbrachen ist der Schutzstreifen positiv zu bewerten, da sich hierdurch neue Habitatvielfalt einstellen kann. Die betroffenen Bereiche liegen oft entlang von Wegen und es verbleibt bis auf den dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Streifen nur ein schmaler Streifen von ca. 3 – 5 m zurück. Eine Anpflanzung macht hier wenig Sinn. Diese Flächen werden durch Einsaat einer regionaltypischen Saatgutmischung (UG) zu Blühstreifen entwickelt.

Im Bereich von Niederstamm-Obstanlagen (HK4) erfolgt in temporär beanspruchten Bereichen eine Wiederanpflanzung von Obstbäumen in Abstimmung mit dem Bewirt-

schafter / Eigentümer. Hier sind ca. 120 Bäume betroffen. Alle Baumrodungen im Bereich des Golfplatzes werden durch Neupflanzungen ausgeglichen. Dies betrifft 31 Einzelbäume. Im Bereich der Anschlussleitung RO 5296 erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme von 4 Einzelbäumen.

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zur temporären Inanspruchnahme von ca. 2.519 m² Grünland (EA1, EB1 und EE1). Um eine Gefährdung von Wiesenbrütern zu vermeiden, werden die Flächen im erforderlichen Arbeitsstreifen außerhalb der Brutzeit in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die Flächen wieder uneingeschränkt bewirtschaftet bzw. entsprechend der ursprünglichen Nutzung wiederhergestellt werden. Daneben werden Flächen des Golfplatzes (intensiv genutzte Wiesen und Spielbahnen, HU0 und HU4), bewirtschaftete Rebflächen (HL4) sowie Randbereiche und krautige Wegsäume sowie Graswege (VB7) vorübergehend beansprucht, die von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind. In diesen Bereichen wird die offene Bauweise angewendet. Spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die insgesamt 66.193 m² umfassenden Flächen wieder uneingeschränkt genutzt werden.

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zur temporären Inanspruchnahme von ca. 134.316 m² Ackerland (HA0). In diesen Bereichen wird die offene Bauweise angewandt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Feldlerche werden vor Baubeginn Kontrollbegehungen durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen können die Flächen wieder uneingeschränkt bewirtschaftet bzw. entsprechend der ursprünglichen Nutzung wiederhergestellt werden.

5.2.1.2.2 Vermeidung und Minimierung

Für die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen sowie Beeinträchtigungen bemerkenswerter, seltener und gefährdeter Tiere sind artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowohl vor als auch während und nach der Bauphase (z. B. bauvorbereitende Maßnahmen, Aufstellung von Schutzzäunen im Bereich von besonders empfindlichen Bereichen, Anbringung von Einzelbaumschutz an gefährdeten Bäumen, Durchführung einer ökologischen Baubegleitung während der Bauzeit) vorgesehen. So ist in Bezug auf das Vorkommen der Mauereidechse an den betreffenden Stellen das Aufstellen von Schutzzäunen vorgesehen, um diese aus dem

Gefährdungsbereich herauszuhalten. Werden auf der Baufläche trotzdem Tiere angetroffen, werden diese durch einen geschulten Ökologen umgesiedelt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für das Vogelvorkommen kommen zeitliche Beschränkungen der Rodung und Baufeldfreimachung zur Anwendung. Diese Maßnahmen zielen vor allem auf potentielle Niststandorte europäischer Vogelarten allgemein und den Zielarten des Vogelschutzgebietes im Speziellen ab. Eine Tötung wird dadurch vermieden, dass solche Arbeiten vor dem Beginn der Hauptbrutzeit erfolgen und die Arten so in störungsärmere Bereiche vergrämt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen sind bei der Durchführung des Planvorhabens keine bzw. lediglich schwache verbleibende Auswirkungen hinsichtlich des Teilschutzgutes Tiere zu erwarten.

5.2.1.2.3 *Ausgleich und Ersatz*

Die Vegetationsverluste innerhalb des Arbeitsstreifens lassen sich in großen Teilen durch die Wiederherstellung an Ort und Stelle kompensieren. Dies ist für die Offenlandflächen uneingeschränkt möglich. Dort erfolgt in der Regel eine Wiederanlage entsprechend der vorhandenen Nutzung. Auch temporäre Inanspruchnahmen von Gehölzen außerhalb eines Streifens von 2,5 m beiderseits der Leitung können durch Wiederbegrünung an Ort und Stelle kompensiert werden. Dies ist aufgrund der jeweils nur punktuellen bzw. auf den schmalen Randstreifen beschränkten Vegetationsverluste vielfach ohne Pflanzung über natürliche Wiederentwicklung möglich. Lediglich bei Streuobstbeständen ist eine Neupflanzung vorgesehen.

Gemäß der durchgeführten integrierten Biotopbewertung ergibt sich für die dauerhaft beanspruchten Flächen ein Wert von 57.909 Biotopwertpunkten vor dem Eingriff. Nach dem Eingriff ergibt sich ein Wert von 25.020 Biotopwertpunkten, so dass ein Defizit von **32.889 Biotopwertpunkten** entsteht. Die vorübergehend beanspruchten Gehölzbestände im Arbeitsstreifen sollen durch natürliche Sukzession wieder begrünt werden. Hierdurch entsteht ein Defizit von **32.690 Bewertungspunkten**.

Das Gesamtdefizit von **65.579 Bewertungspunkten** wird durch die Maßnahmen M2 und M5 komplett kompensiert. Die dauerhaften Gehölzverluste führen zu einer Beeinträchtigung von besonderer Schwere. Daher werden funktionspezifische Kompensati-

onsmaßnahmen zum Ausgleich dieses Gehölzverlustes erforderlich. Auf der Maßnahmenfläche M5 werden Heckenstrukturen und Wildobstbäume gepflanzt, so dass die Verluste funktionsspezifisch ausgeglichen werden. Die Entwicklung einer Magerwiese führt zu einer Nutzungsextensivierung, welche sich positiv auf das Schutzgut Boden auswirkt. Die Eingriffe der Neuversiegelung sind damit funktionsspezifisch kompensiert.

Im Fall von temporär beanspruchten Obstbrachen erfolgt die Anlage von Blühstreifen zur Entwicklung von neuen Habitatstrukturen und Nahrungsflächen insbesondere für die Zielarten des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen spezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren (inkl. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist damit auch mit den Erhaltungszielen der betrachtungsrelevanten Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet „Haardtrand“) vereinbar.

5.2.1.2.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Auswirkungen des geplanten Neubaus der Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32) in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden, so dass das Vorhaben die Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge einhält.

5.2.1.3 Schutzgüter Boden und Fläche

5.2.1.3.1 Auswirkungen

Ein vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen findet im Bereich der Leitungstrasse durch die Flächeninanspruchnahme in Form von Nutzungseinschränkungen in Schutzstreifen beiderseits der Leitung statt. Der Schutzstreifen umfasst beiderseits der Leitung einen Bereich von 4 m mit Beschränkungen für bauliche Anlagen und einen Bereich von 2,5 m in Bezug auf die Pflanzung tief wurzelnder Gehölze. Der Boden wird während des Leitungsbaus auf der ganzen Arbeitsstreifenbreite in Anspruch ge-

nommen, wobei die Beanspruchung unterschiedlich ausfällt. So erfolgt auf den Lagerflächen für Aushub und Mutterboden keine dauerhafte und während der Dauer der Lagerung erhebliche Beeinträchtigung, während es auf dem Fahrstreifen durch das Befahren mit den Baufahrzeugen zu Verdichtungen kommen kann.

Die Eingriffe in den Boden sind überwiegend von temporärer Dauer und im Umfang begrenzt. Beeinträchtigungen – im geringem Umfang – sind bei offener Bauweise (im Bereich des Leitungsgrabens) und bei der Pressung (im Bereich der Start- und Zielgruben) möglich. Bodenverdichtungen bei der Wiederverfüllung der Gruben sind nicht gänzlich auszuschließen. Durch die während der Baumaßnahme eintretenden Bodenverdichtungen wird der Wasser- und Gashaushalt des Bodens verändert, die Durchwurzelbarkeit reduziert, die Infiltration von Niederschlagswasser verringert, der Abfluss von Oberflächenwasser verstärkt und die Qualität des Bodens als Pflanzenstandort in der Regel verschlechtert. Nach Wiederverfüllung des Verlegegrabens – entsprechend dem natürlichen Schichtaufbau – wird daher der Boden gelockert und geebnet.

Im Bereich der Altlastfläche südlich von Großkarlbach (Altlastfläche Reg. Nr. 332 07 0230206 – Am Mittelweg) werden die Böden separat gelagert und in dem ursprünglichen Bereich nach der Verlegung wieder eingebaut oder fachgerecht entsorgt. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind durch die Querung der Altlastfläche nicht zu erwarten. Auch im Bereich der Arbeitsstreifen ist von einer Störung der Bodenfunktionen auszugehen. Dabei handelt es sich allerdings um einen temporären Zustand, dem durch eine anschließende Auflockerung des Bodens entgegengewirkt wird.

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Störungen des natürlichen Bodengefüges als Vorbelastungen zu berücksichtigen. Neuversiegelungen erfolgen in geringem Umfang (66 m²) im Bereich der Armaturengruppen. Dies sind die einzigen Bereiche, wo sich eine dauerhafte Änderung der Bodennutzung ergibt.

5.2.1.3.2 Vermeidung und Minimierung

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu vermeiden und zu minimieren, sind weitreichende Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen. Unter anderem ist vorgesehen, dass die baubedingten Flächeninanspruchnahmen auf das Notwendigste beschränkt werden, um den Umfang des Eingriffs so weit wie möglich zu

begrenzen (V2). Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzutragen, zwischenzulagern und anschließend auf künftigen Vegetationsflächen (Rekultivierungsflächen) wiederaufzubringen. Es werden Maßnahmen gemäß DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Bodenarbeiten) ergriffen. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten gemäß dem ursprünglichen Zustand und entsprechend ihres vorherigen Biotoptyps wiederhergestellt.

5.2.1.3.3 Ausgleich und Ersatz

Durch das geplante Vorhaben ist ein Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung nicht gegeben. Die Durchmischung der gewachsenen Bodenhorizonte durch das Aufgraben des Leitungsgrabens wird durch gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach Beendigung der Bauarbeiten verhindert. Unter Berücksichtigung dieser bodenschützenden Maßnahmen können sich die vorübergehend gestörten oder sogar zerstörten Böden wieder vollständig regenerieren.

5.2.1.3.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.

5.2.1.4 Schutzgut Wasser

5.2.1.4.1 Auswirkungen

Potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) können sich während der Bauphase durch den Leitungsrohrbau ergeben. Auf bestehende Grundwasserhältnisse hat die Leitung keine Auswirkungen.

Oberflächengewässer sind durch den geplanten Leitungsbau nicht betroffen. Das Magsamental / Sommerbach führt kein Wasser. Stehende Gewässer werden nicht tangiert. Im Trassenverlauf der geplanten Erneuerung wird an insgesamt vier Stellen die Querung des Magsamentals / Sommerbaches erforderlich. Die Kreuzung dieser vier Stellen des Gewässers erfolgt in offener Bauweise.

Insgesamt wird das Schutzgut Wasser durch die Verlegung der Gasleitung nur temporär beeinflusst. Durch Maßnahmen auf der Basis von hydrogeologischen Gutachten werden diese Beeinflussungen minimiert, so dass mit keinen erheblichen kurzfristigen

und/oder nachhaltigen Eingriffsfolgen zu rechnen ist. Der Bau der Gashochdruckleitung führt zu keinen potentiellen Auswirkungen auf das Grundwasser. Beim Betrieb der Gasleitung erfolgt keine Kontamination mit toxischen Stoffen.

5.2.1.4.2 Vermeidung und Minimierung

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können durch die Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik sowie durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften vermieden werden. Die eingesetzten Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr für das Grundwasser (z.B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist. Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2.1.4.3 Ausgleich und Ersatz

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann durch die Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik, durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften sowie durch den Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik ausgeschlossen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

5.2.1.4.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser während der Bauphase nur geringe Umweltauswirkungen ergeben.

5.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

5.2.1.5.1 Auswirkungen

Regionale, d. h. erhebliche nachteilige Klimaveränderungen etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren sind durch den Bau und Betrieb der geplanten Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Belastungen mit Luftschadstoffen durch das

Vorhaben sind während der Bauarbeiten durch den Bauverkehr gegeben. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr ist als gering einzustufen. Das Vorhaben führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Luftqualität.

5.2.1.5.2 Vermeidung und Minimierung

Da mit dem Vorhaben keine Verluste klimatisch relevanter Gehölzstrukturen verbunden sind, kann auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft verzichtet werden.

5.2.1.5.3 Ausgleich und Ersatz

Die Notwendigkeit zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Klima und Luft besteht nicht.

5.2.1.5.4 Ergebnis

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft können ausgeschlossen werden.

5.2.1.6 Schutzgut Landschaft

5.2.1.6.1 Auswirkungen

Durch die Verlegung der geplanten Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) sind für das Schutzgut Landschaft keine gravierenden langfristigen Auswirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase erfolgen kurzfristige Beeinträchtigungen durch die Vorbereitung der Baustelle und die Verlegung. Diese sind aber mit dem Abschluss der Baumaßnahme beendet. Beeinträchtigungen entstehen durch die Beseitigung von Gehölzen zur Aufweitung der Gehölzlücken oder ein Auf den-Stock-setzen vorhandener Gehölze. Diese Lücken werden sich aber im Laufe der Jahre auf den holzfrei zu haltenden Streifen reduzieren können (Ausgleichspflanzungen, Nachwachsen der auf den Stock gesetzten Gehölze).

5.2.1.6.2 Vermeidung und Minimierung

Da die Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) unterirdisch verlegt wird, wird das Relief der Landschaft

nicht verändert. Oberirdische Bauwerke werden nicht errichtet. Somit ist eine nachhaltige Veränderung der Landschaft nicht zu erwarten, zumal eine bestehende Leitung ausgetauscht wird und es zu keiner erheblichen Aufweitung vorhandener Schneisen kommen wird.

Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild geringfügig modifiziert. Die Gehölzentfernung bewirkt kleinräumig eine Veränderung der Licht- und Windverhältnisse in der bodennahen Luftschicht. Gequerte Gehölzbereiche werden durch Bepflanzung weitgehend wieder geschlossen.

5.2.1.6.3 Ausgleich und Ersatz

Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind kleinräumig auf baubedingte Gehölzentnahmen beschränkt. Da diese nach Abschluss der Baumaßnahme ausgeglichen werden, werden die Eingriffe in das Landschaftsbild vollständig kompensiert.

5.2.1.6.4 Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die geplante Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32) in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.

5.2.1.7 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

5.2.1.7.1 Auswirkungen

Nach Auskunft der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz befinden sich im Umfeld der geplanten Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32) in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) insgesamt sechs archäologische Verdachtsflächen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe ist daher vorab über das geplante Vorhaben informiert sowie über die genaue Lage der Leitungstrasse unterrichtet worden. Bei den Arbeiten im Bereich der Verdachtsflächen ist vorgesehen, dass der Oberbodenabtrag unter Begleitung der Generaldirektion Kulturelles Erbe durchgeführt wird.

5.2.1.7.2 Vermeidung und Minimierung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Generaldirektion Kulturelles Erbe vorab über den Baubeginn zu informieren. Die Arbeiten werden daher im Voraus angemeldet. Sollten im Bereich des Rohrgrabens archäologische Funde angetroffen werden, wird die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer zur Bergung der Funde hinzugezogen. Bei dieser Vorgehensweise werden nachteilige Beeinträchtigungen von Kulturgütern ausgeschlossen.

5.2.1.7.3 Ausgleich und Ersatz

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

5.2.1.7.4 Ergebnis

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sind insgesamt ausgeschlossen.

5.2.1.8 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu erwarten.

5.2.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der unter **Ziffer V.5.2.1** ausgearbeiteten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Würdigung der einzelnen Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zuzulassen ist.

Mit der geplanten Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32) in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Wasserführende Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Zum Schutz des Grundwassers sind, soweit erforderlich, Vorkehrungen zu treffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Durch den Neubau der Gashochdruckleitung kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Gemäß der durchgeführten integrierten Biotopbewertung ergibt sich für die dauerhaft beanspruchten Flächen infolge des Eingriffs ein Defizit von 32.889 Biotopwertpunkten. Die vorübergehend beanspruchten Gehölzbestände im Arbeitsstreifen sollen durch natürliche Sukzession wieder begrünt werden. Hierdurch entsteht ein Defizit von 32.690 Bewertungspunkten. Das Gesamtdefizit von 65.579 Bewertungspunkten wird durch die Maßnahmen M2 und M5 komplett kompensiert. Die dauerhaften Gehölzverluste führen zu einer Beeinträchtigung von besonderer Schwere. Daher werden funktionspezifische Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Gehölzverlustes erforderlich. Auf der Maßnahmenfläche M5 werden Heckenstrukturen und Wildobstbäume gepflanzt, so dass die Verluste funktionspezifisch ausgeglichen werden. Die Entwicklung einer Magerwiese führt zu einer Nutzungsextensivierung, welche sich positiv auf das Schutzgut Boden auswirkt. Die Eingriffe der Neuversiegelung sind damit funktionspezifisch kompensiert. Im Fall von temporär beanspruchten Obstbrachen erfolgt die Anlage von Blühstreifen zur Entwicklung von neuen Habitatstrukturen und Nahrungsflächen insbesondere für die Zielarten des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen spezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren (inkl. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist zudem mit den Erhaltungszielen der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet „Haardtrand“) vereinbar.

Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche werden über die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vollständig kompensiert. Da die Gashochdruckleitung unterirdisch verlegt wird, wird das Relief der Landschaft nicht verändert. Eingriffe in das Landschaftsbild sind kleinräumig auf die baubedingten Gehölzentnahmen beschränkt und werden nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig ausgeglichen. Ebenso können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und

sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der in den Planunterlagen enthaltene UVP-Bericht mit den Bewertungen der Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und die aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation der Beeinträchtigungen sowie die umweltbezogenen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses gewährleisten, dass das Vorhaben den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 3 und 25 Abs. 1 UVPG entspricht. Dementsprechend kommt die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2024 zu der Bewertung, dass das geplante Vorhaben den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege hinreichend Rechnung trägt, wenn die im Fachbeitrag Naturschutz formulierten Schutz-, Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Ordner C 2, Kapitel 6) umgesetzt werden, eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird sowie die Maßnahmen zum speziellen Artenschutz (SaP) (vgl. Ordner C 2, Kapitel 7) mit den in der Stellungnahme vom 20.08.2024 beschriebenen Ergänzungen und Anpassungen beachtet werden.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vermieden werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der beigefügten umweltbezogenen Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen zuzulassen ist. (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG).

5.3 Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung. Die Vorhabenträgerin hat daher für das geplante Vorhaben zwischen Wattenheim und Heßheim eine vereinfachte raumordnerische Überprüfung gemäß § 18 LPlanungsG beantragt. Daraufhin stellte die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd mit raumordnerischem Entscheid vom 24.11.2015 fest, dass das Vorhaben in Form der beantragten Vorzugstrasse – unter Berücksichtigung der im Entscheid genannten Maßgaben – mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht.

Aufgrund von Änderung des Trassenverlaufs im Bereich Neuleiningen, Sausenheim und Kleinkarlbach reichte die Creos Deutschland GmbH Unterlagen für ein weiteres vereinfachtes raumordnerisches Prüfverfahren zu diesem Abschnitt ein. Die Änderungen wurden im Rahmen der Detailplanungen erforderlich, nachdem sich gezeigt hatte, dass die geplante Trassenführung aufgrund der Baugrundbedingungen in den Hanglagen nordöstlich von Neuleiningen nicht wie ursprünglich geplant realisierbar ist. Mit raumordnerischen Entscheid der SGD Süd vom 22.10.2021 stellte die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd für den geänderten Trassenverlauf fest, dass das Vorhaben – unter Berücksichtigung der im Entscheid genannten Maßgaben – mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht.

Die Creos Deutschland GmbH hat die Vorgaben der raumordnerischen Entscheide in ihrer Planung umgesetzt. Das Vorhaben entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Konflikte mit Bauleitplänen der betroffenen Kommune werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Der geplante Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) tangiert keine Wasserschutzgebiete. Oberflächengewässer sind durch den geplanten Leitungsbau nicht betroffen. Das Magsamental / Sommerbach führt kein Wasser. Stehende Gewässer werden nicht tangiert. Im Trassenverlauf der geplanten Erneuerung wird an insgesamt vier Stellen die Querung des Magsamentals / Sommerbaches erforderlich. Die Kreuzung dieser vier Stellen des Gewässers erfolgt in offener Bauweise.

Die Obere Wasserbehörde der SGD Süd führt in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2024 aus, dass sich der geplante Ersatzneubau der Gashochdruckleitung außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes befindet. Auch nach den der Oberen Wasserbehörde der SGD Süd vorliegenden aktuellen Hochwassergefahrenkarten bestehe keine Betroffenheit. Allerdings bestehe in Teilbereichen der Trassenführung die Gefahr von Starkregen und Sturzfluten. Bei der Bauausführung sei dies zu berücksichtigen.

Weiter führt die Obere Wasserbehörde der SGD Süd zum vorgelegten Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil C 4 der Planunterlagen) aus, dass die nach § 27 WHG

erforderliche Prüfung des Verschlechterungs- und Zielerreichungsgebotes ergeben habe, dass die beantragten Maßnahmen zum Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung nicht den für den Oberflächenwasserkörper Mittlerer Eckbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Beim Sommerbach (Fortführung Magsamental) im Oberflächenwasserkörper Mittlerer Eckbach handele es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper habe ein schlechtes ökologisches Potenzial und befinde sich in einem guten chemischen Zustand. Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und chemischen Zustandes seit aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der Ausprägung der baulichen Anlagen im Zuge des Vorhabens (Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung) sowie die Lage zum Gewässer nicht zu erwarten. Weiterhin ließen die baulichen Anlagen (Gashochdruckleitung) unter Berücksichtigung von Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungstreifen ausreichend Möglichkeiten zur Umsetzung zukünftiger Gewässerentwicklungsmaßnahmen zu, so dass sie auch nicht dem Zielerreichungsgebot entgegenstehen.

Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung könne aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen der Oberen Wasserbehörde der SGD Süd zum Verschlechterungs- und Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG an (siehe folgende Ausführungen unter **Ziffer V.5.5** der Planfeststellung)

Im Übrigen bleibt festzustellen, dass angesichts eine Grundwasserneubildungsrate von überwiegend 75 mm pro Jahr im westlichen Abschnitt des Vorhabens sowie von 95 mm pro Jahr im östlichen Abschnitt von Heßheim eine Wasserhaltung nicht vorgesehen ist. Die Untere Wasserbehörde stimmt daher der Maßnahme unter den in **Ziffer III.2.1** enthaltenen Nebenbestimmungen zu. Im Übrigen werden unter Ziffer III.2.2 der Nebenbestimmungen besondere technische Vorgaben an die Gewässerquerung aufgenommen.

Im Bereich der geplanten Erneuerung der Gashochdruckleitung RO5115 / RO5296 befindet sich die amtliche Grundwassermessstelle 1471. Diese dient seit 2005 zur Beobachtung und Erfassung der qualitativen und quantitativen Grundwasserverhältnisse. Die Grundwassermessstelle darf im Zuge der Umsetzung der weiteren Vorhaben bzw.

im Zuge von Bauarbeiten in keiner Weise beschädigt oder beeinträchtigt werden. Sollten im Zuge der Bauvorhaben temporäre Grundwasserabsenkungen und Bauwasserhaltungen notwendig sein, ist jeweils die Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen. Bzgl. des Baus von Gashochdruckanlagen, gibt es Abstandsregelungen gegenüber Versorgungsanlagen. Diese müssen bei unseren Grundwassermessstellen eingehalten werden, um jederzeit in der Lage zu sein die Grundwassermessstellen zu sanieren oder umzubauen. Die Zugänglichkeit zu den Messstellen muss jederzeit und dauerhaft sichergestellt sein.

Vor Bauausführung ist die Sicherung der amtlichen Messstellen, die Sicherstellung der Zugänglichkeit und das weitere Vorgehen mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt, Gewässerkundlicher Dienst abzustimmen. Eine Beweissicherung ist vor Beginn der Maßnahme durchzuführen. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter **Ziffer III.2.3** der Nebenbestimmungen übernommen.

Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange ist daher nicht zu besorgen.

5.5 Prüfung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Gemäß Artikel 4 der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ – **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) – ist sowohl eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächenwasserkörper (OWK) als auch der Grundwasserkörper (GWK) zu verhindern („**Verschlechterungsverbot**“) und auf die Erreichung eines guten Zustands dieser Wasserkörper hinzuwirken („**Zielerreichungsgebot**“). Diese Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele sind in den §§ 27, 47 WHG in nationales Recht umgesetzt.

Die Beurteilung des Zustands von Wasserkörpern richtet sich dabei nach den im Anhang V der WRRL niedergelegten sog. Qualitätskomponenten (QK). Im nationalen Recht sind diese QK für den ökologischen und chemischen Zustand der OWK in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und für den chemischen und mengenmäßigen Zustand der GWK in der Grundwasserverordnung (GrwV) normiert. Der ökologische Zustand eines OWK beurteilt sich dabei primär nach biologischen Qualitätskomponenten (BQK). Daneben sind unterstützend die Auswirkungen auf die

hydromorphologischen, die allgemeinen physikalisch-chemischen und die chemischen QK im Blick zu behalten.

Das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot haben bei der Genehmigung eines konkreten Vorhabens unmittelbare Geltung (siehe etwa EuGH, Urteil vom 18. 05. 2020, Rs. C-535/18, Rn. 74). Die Genehmigung eines Vorhabens ist folglich zu versagen, wenn es dem Verschlechterungsverbot oder Zielerreichungsgebot entgegensteht und die Voraussetzungen einer Ausnahme (vgl. § 31 WHG; § 47 Abs. 3) nicht vorliegen.

Wann eine Verschlechterung des ökologischen Zustands eines OWK zu konstatieren ist, definiert der EuGH (Urteil vom 01.07.2015, Rs. C-461/13) wie folgt: Eine Verschlechterung liegt vor, „sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.“ „Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine ‚Verschlechterung des Zustands‘ eines Oberflächenwasserkörpers dar.“ Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Maßstab unter Berücksichtigung des Rangverhältnisses der QK (primäre Relevanz der BQK) übernommen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 – juris, Rn. 499). Als Bewertungsraum ist dabei der jeweils betroffene Wasserkörper zugrunde zu legen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK liegt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 18.05.2020, Rs. C- 535/18) sowohl dann vor, „wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 [...] [**Grundwasserrichtlinie**] überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird.“ Dabei sind nach Auffassung des EuGH die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen. Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots sind also auch lokal begrenzte Veränderungen relevant (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 – 9 A 8/20 – juris, Rn. 25).

Die Beurteilung, ob sich aufgrund des geplanten Vorhabens eine Verschlechterung ergeben wird, wird anhand zu erwartender Veränderungen vorgenommen, welche mess-

technisch oder sonst methodisch nachgewiesen werden können. Nicht unter das Verschlechterungsverbot fallen dabei kurzzeitige und vorübergehende nachteilige Veränderungen, wie sie etwa während der Bauphase eintreten, wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiedereinstellt oder verbessert. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist auch dann nicht gegeben, wenn vermeidende oder ausgleichende Maßnahmen sicherstellen, dass in der „Gesamtbilanz“ keine Verschlechterung eintritt.

Zur Beurteilung der Frage, ob im Zuge des Leitungsbaus das Verschlechterungsverbot sowie das Zielerreichungsgebot gemäß Artikel 4 WRRL / §§ 27 und 47 WHG beachtet wird, sind von der Vorhabenträgerin die Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer und das Grundwasser zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Grundlage dieser Prüfung bildet der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 30.06.2023 des Büros L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft GmbH (siehe Teil C 4 der Planunterlagen). Die dort getroffenen Feststellungen sind methodisch nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Gegenteiliges lässt sich auch nicht den vorgelegten Stellungnahmen der Wasserbehörden entnehmen, die gegen den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 30.06.2023 des Büros L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft GmbH ebenfalls keine Einwände erhoben haben.

Auf der Grundlage dieses Fachbeitrags kommt die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass mit dem Bau der Gasversorgungsleitung keine dauerhaften anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die vom Vorhaben gequerten Oberflächengewässer verbunden sind. Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen und den Maßnahmenprogrammen für die Oberflächenwasserkörper nicht entgegen. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper (Verschlechterungsverbot) und steht einer fristgerechten Erreichung eines guten Zustandes der Oberflächenwasserkörper nicht entgegen (Zielerreichungsgebot). Der Bau der Gasversorgungsleitung hat auch keine potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser, die den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen für die Grundwasserkörper entgegenstehen würden. Zusammenfassend ergibt sich, dass das beantragte Vorhaben weder gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, noch dem Zielerreichungsgebot entgegensteht.

5.6 Natur- und Landschaftsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Diese ergeben sich zum einen durch die dauerhafte Inanspruchnahme einer 4325 m² großen Fläche durch Versiegelung. Zum anderen kommt es zur temporären Inanspruchnahme von 13.002 m² Gehölzfläche, von 2.519 m² Offenland (Grünland), von 134.316 m² Ackerland sowie von 66.193 m² sonstiger Flächen (Golfplatz, Rebflächen). Alle temporär in Anspruch genommenen Flächen können nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend der ursprünglichen Nutzung wiederhergestellt werden. Die Neuversiegelung wird durch bodenverbessernde Maßnahmen ausgeglichen.

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG darf ein Eingriff dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Natura 2000 Vorprüfung (Teil C der Planunterlagen). Dieser wird gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG als Bestandteil des Plans mit festgestellt.

Die Vermeidungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bezieht sich auf die konkrete Ausführung des Vorhabens. Sie zielt darauf ab, das nach einem Fachgesetz zuzulassende Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu verwirklichen. Es ist demnach festzustellen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können, ohne

dass dadurch eine sachgerechte Verwirklichung des Vorhabens in Frage gestellt wird. Begrenzt wird die Vermeidungspflicht dabei durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Vorhaben selbst ist in erster Linie anhand der Vorgaben des § 1 EnWG zu beurteilen. Diese Regelung sieht als Zweck des EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Energie vor, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Wie oben bereits ausgeführt, ist der geplante Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) unter dem Aspekt der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherheit der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas vernünftigerweise geboten und damit plangerechtfertigt (vgl. **Ziffer V.4** des Planfeststellungsbeschlusses).

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des EnWG dient das geplante Vorhaben der Creos Deutschland GmbH der Verwirklichung der Ziele des § 1 EnWG. Der geplante Neubau und Betrieb der Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) ist insbesondere unter dem Aspekt der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit notwendig. Eine zumutbare Alternative zum geplanten Vorhaben ist nicht gegeben. Nur mit der Realisierung des Vorhabens kann die Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas langfristig sichergestellt werden.

Das Vorhaben wird auch dem Ziel einer umweltverträglichen, leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gerecht, da die geplante Leitungserneuerung weitgehend innerhalb der Bestandstrasse verläuft und die Trassenführung nur dort von der Bestandstrasse um etwa 150 m bis 250 m nach Süden abweicht, wo dies zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen sowie eines Hauptwirtschaftswegs für die Weinbauern erforderlich ist. Die vorgesehene Trassenverschiebung wurde hierbei entsprechend den raumordnerischen Vorgaben so geplant, dass erhebliche Eingriffe in das Vogelschutzgebiet „Haardrand“ sowie mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopie vermieden werden. Das geplante Vorhaben wird daher dem Ziel einer

umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gerecht.

Im Einzelnen ergeben sich durch das Vorhaben folgende Eingriffe in Natur und Landschaft:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 4325 m² Fläche durch den Leitungsgaben nebst Schutzstreifen,
- temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 156.530 m² Fläche für Zuwegungen, Bauplätze und Lagerflächen während der Bauphase und
- temporäre Lärmemissionen und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen während der Bauzeit.

Die vorgenannten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Wiederanpflanzung von 120 Obstbäumen und Neuanpflanzung von 28 Einzelbäumen im Bereich des Golfplatzes kompensiert. Im Übrigen werden alle Flächen, die für den Leitungsbau temporär in Anspruch genommen werden sollen, nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

In Bezug auf das Landschaftsbild sind in Hinblick auf die Vorbelastung des Landschaftsausschnitts durch den vorhandenen Steinbruch keine erheblichen dauerhaften Auswirkungen zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin legte im Rahmen der 1. Planänderung, welche die Anpassungen des Trassenverlaufs im Bereich der Deponie Heßheim beinhaltet, überarbeitete naturschutzfachliche Unterlagen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vor (Büro LAUB, überarbeitete Tektur der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Fachbeitrag Naturschutz vom 25.03.2026, 43 Seiten nebst überarbeiteten Plänen Nr. 20, 24 und 28). Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd hat mit Stellungnahme vom 04.05.2026 bestätigt, dass die überarbeitete Tektur-Unterlage einschließlich der zugehörigen Pläne den fachlichen Anforderungen entspricht und diese Unterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht eine ausreichende Grundlage zur Kompensation der mit der 1. Planänderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen.

Die Vorhabenträgerin kommt mit dem vorgelegten Fachbeitrag Naturschutz und der überarbeiteten Tektur-Unterlage ihrer Vermeidungspflicht so weit wie möglich nach. Für

die unvermeidbaren Eingriffe sind Kompensationsmaßnahmen gemäß der Landeskompensationsverordnung durchzuführen. Die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd hat dem Vorhaben unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch das energiewirtschaftliche Ziel gerechtfertigt, das mit dem Vorhaben verfolgt wird. Unter Abwägung der aufgeführten betroffenen Belange ist der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG unter den in **Ziffer III.3.1 bis III. 3.15** enthaltenen Nebenbestimmungen zuzulassen, da das öffentliche Interesse an einer möglichst sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Gas die naturschutzrechtlichen Belange überwiegt.

5.7 Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen des Gebietsschutzes zulässig. Zu beachten sind hierbei die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (2009/147/EG) – Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) – (Abl. EG Nr. L 20) und die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl. EG Nr. L206/7). Für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitats sind die Artikel 3 bis 11 der FFH-RL von Bedeutung, deren europarechtliche Vorgaben der Bundesgesetzgeber in den §§ 31 ff. BNatSchG in nationales Recht umgesetzt hat.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (5000 m-Korridor für die Betrachtung der Natura 2000-Gebiete) befinden sich die folgenden Schutzgebiete, für die nach § 34 BNatSchG zu prüfen ist, ob das Projekt verträglich mit den Erhaltungszielen dieser Natura-2000-Gebiete ist.

Für das **Vogelschutzgebiet 6514-401 „Haardtrand“** können erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes durch den Ersatzneubau der Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) ausgeschlossen werden, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Schutz-, Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Verträglichkeitsvorprüfung Natura 2000, Ordner 5, Anlage 11.4 der Planunterlagen) sowie die unter den **Ziffern III.3.1 bis III.3.12** enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Zum Bau der Gashochdruckleitung ist die Nutzung des Fahrwegs mit der Flurstücks-Nr. 1500/4 in der Gemarkung Weisenheim am Sand vorgesehen. Dieser Fahrweg befindet sich im geschützten Landschaftsbestandteil „Langrech“ (GLB 7332-045), für welche die Verbote nach § 4 der Rechtsverordnung über den geschützte Landschaftsbestandteil „Langrech“ des Landkreises Bad Dürkheim vom 31.01.1992 gelten. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim stimmt der Nutzung dieses Zufahrtswegs (blau) für PKW, Transporte und Geräte – auch über 5 m Achslast – unter Auflagen zu. Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin nach **Ziffer I.3.2** der Planfeststellung die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 der Rechtsverordnung des Landkreises Bad Dürkheim vom 31.01.1992 über den geschützten Landschaftsbestandteil „Langrech“ hinsichtlich der Nutzung des im Schutzgebiet liegenden Wegegrundstück Flurstück-Nr. 1500/4, Gemarkung Weisenheim unter den in **Ziffer Nr. 3.15** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben erteilt.

5.8 Artenschutz

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in der FFH-Richtlinie (FFH-RL; Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL; Richtlinie 2009/147/EG). In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind in Artikel 12 bis 16 FFH-RL und Artikel 5 bis 9 Vogelschutz-RL enthalten. Bundesrechtlich sind diese Vorgaben zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Hiernach ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließ-

lich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier (siehe Ausführungen zu **Ziffer V.5.5** des Planfeststellungsbeschlusses) – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (Bundestagsdrucksache 16/5100, S. 12).

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung aller vom Vorhaben betroffenen besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG, der streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG sowie der europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG (siehe Teil C 2 der Planunterlagen, Fachbeitrag Naturschutz, Kapitel 7, S. 67 ff.) kommen innerhalb des Plangebietes besonders geschützte bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten auf Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im Fachbeitrag Naturschutz (Teil C 2 der Planunterlagen, Kapitel 7, S. 67 ff.) festzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden. Aufgrund des insgesamt relativ kleinen Eingriffsbereichs und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten für die vorgefundenen Arten ist keine erhebliche Betroffenheit gegeben. Unter Beachtung der im Fachbeitrag Naturschutz vorgesehenen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen S1-S5 und V1-V3 sowie mit den unter den **Ziffern 3.7, 3.8 und 3.12** der Nebenbestimmungen ergänzend benannten Auflagen ist das Eintreten von artenschutzrechtlich relevanten Tatbeständen nicht zu erwarten.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes gerecht wird.

5.9 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich gemäß der Landesbiotopkartierung bzw. der im Rahmen der für das Vorhaben durchgeführten Biotoptypenkartierung verschiedene nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope.

Als von der Baumaßnahme unmittelbar betroffen werden im Fachbeitrag Naturschutz eine pauschal geschützte Trockenmauer (Plan Nr. 20) und eine Streuobstwiese (Plan Nr. 19) genannt. Beide Flächen sind mit Naturschutzmaßnahmen gepflegt und liegen in der Gemarkung Lamsheim, Zweite Thalgewanne. Grundsätzlich ist eine Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme möglich, sofern die Eingriffe in die entsprechenden Biotope ausgeglichen werden können bzw. eine Wiederherstellung möglich ist. Da in diesem Fall eine dauerhafte negative Beeinträchtigung – bei Beachtung der im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie der genannten und noch folgenden Auflagen – nicht zu erwarten ist, kann eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG miterteilt werden.

5.10 Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Zwar werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Diese werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Bodenverdichtungen werden während der Baumaßnahme je nach Witterungsverhältnissen Fahrmatten/-bohlen ausgelegt. Hierdurch werden die in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr verdichtet als durch derzeit übliche landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, so dass Tiefenlockerungen nur in Ausnahmefällen notwendig sein werden. Entstandene Flurschäden und Ernteauffälle werden von der Vorhabenträgerin an den Grundstückseigentümer und Bewirtschafter ersetzt.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen zwecks Bodengesundung vermehrt zu Tiefenlockerungen kommen müsse. Ferner sei für die Feldbewirtschaftung dauerhaft sicherzustellen, dass eine Befahrbarkeit des Leitungsschutzstreifens mit den nach der StVZO für landwirtschaftliche Fahrzeuge max. zulässigen Gesamt-, Stütz- und Achslasten uneingeschränkt möglich bleibe. Der Regelüberdeckung in landwirtschaftlich-ackerbaulich genutzten Bereichen von 1,5 m und im Weingebiet von 2,0 m wird zugestimmt. Unklar sei, wie die Schutzstreifenauflage, wonach keine tiefwurzenden Sträucher je 2,5 m rechts und links der Leitung angepflanzt werden dürfen, innerhalb der von der Leitungstrasse überplanten Weinbaubereiche einzuhalten sei. Soweit die zusätzliche Verlegung eines Steuerkabels vorgesehen sei, sei dies unterhalb bzw. seitlich unterhalb der Leitungen bzw. Rohrscheitel zu verlegen.

Mutterboden und Erdboden sei getrennt voneinander zu lagern sowie eine Rekultivierung in Anspruch genommener Nutzflächen vorzunehmen. Zur Vermeidung von nachhaltig wirksamen Bodenverdichtungen sei der Erdaushub im Arbeitsbereich im Baggerbetrieb durchzuführen. Nach Beendigung der Baumaßnahme seien die einzelnen Bodenhorizonte wieder lagegetreu in ihrem ursprünglichen Aufbau zu verfüllen. Entstehende Ertragsausfälle seien zu entschädigen. Die für den Materialtransport erforderlichen Baustraßen und Lagerplätze seien frühzeitig mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung und der zuständigen Gebietskörperschaft festzulegen. Die Zufahrten zu den Nutzflächen und landwirtschaftlichen Aussiedlungen, Feldberegnungseinrichtungen, Feldbrunnen etc. seien auch während der Bauarbeiten sicherzustellen. Die Baudurchführung sei vom Zeitablauf so durchzuführen, dass eine größtmögliche Ausnutzung der Vegetationsruhe des Weinbaus und nach der Ernte im Ackerbau erfolgt.

Für die Bauausführung wird von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gefordert, dass ein Baustraßenplan erstellt wird, aus welchem sich die An- und Abfahrrouten von Baufahrzeugen sowie Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenlager etc. abschließend verbindlich ergeben. Vor der Benutzung von Wirtschaftswegen als Baustraßen sei eine entsprechende Beweissicherung an den Wegen durchzuführen. Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken seien nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen.

Sofern im Zuge der Maßnahme Schilderpfähle zur Standortidentifikation der Feldleitungen vorgesehen seien, seien diese mit den betroffenen Grundstückeigentümern abzustimmen. Zur Vermeidung von Beschädigungen an Grenzsteinen seien die beauftragten Baufirmen entsprechend einzuweisen. Die Bauausführung sei frühzeitig vor Baubeginn dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd anzuzeigen.

Des Weiteren lehnt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz den Fachbeitrag Naturschutz hinsichtlich der Bewertung der dauerhaft in Anspruch genommenen Biotopstrukturen und dem errechneten Kompensationsdefizit als nicht nachvollziehbar ab.

Hinsichtlich der im Rahmen der 1. Planänderung vorgesehenen Trassenänderung im Deponiebereich der Deponie Hessheim führt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz aus, dass hierfür der Hessheimer Bergweg über längere Zeiträume in Anspruch genommen werden müsse. Der Bergweg sei eine für die Landwirtschaft hoch bedeutsame Hauptwirtschaftswegebeziehung und in der Bauphase werde eine entsprechende Umleitung erforderlich. Da eine solche nicht einfach darstellbar sei, sei diesbezüglich noch vor Baubeginn eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger, den örtlich betroffenen Landwirtschaftsvertretungen und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erforderlich. Auch müsse sichergestellt sein, dass die durch den über der Neutrasseierung vorgesehen Dammbau, die hierdurch verstärkte Längsentwässerung des Bergweges nachhaltig sichergestellt bleibt. Die zu verlegende Zaunanlage müsse weiterhin in ausreichendem Abstand vom Bankett des Weges erstellt werden.

Mit der im Tekturentwurf zum Fachbeitrag Naturschutz auf S.32 durchgeführten Abwertung von KC-3 Blühstreifen um 3 WP (von 16 auf 13 WP) „aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen“ besteht seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz aufgrund grundsätzlichen Erwägungen ein Stück weit Unverständnis: Der Planungsträger, das für den Fachbeitrag Naturschutz beauftragte Planungsbüro und die zur Beurteilung zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, dass auf diese Weise von der Landwirtschaft (immer) weniger Bereitschaft vorliegen wird, Natur und Landschaft förderliche Maßnahmen vergleichbarer Art innerhalb der Agrarstruktur umzusetzen.

Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat den Forderungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unter den **Ziffern III.5.1 bis III.5.16** der Nebenbestimmungen

weitgehend Rechnung getragen. Nicht gefolgt wird der Forderung, die Leitungsverlegung nach Möglichkeit in der vegetationsfreien Phase erfolgen solle, da hier mit dem geringsten landwirtschaftlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen sei. Das Vorhaben kann aufgrund seiner Dimensionen nicht innerhalb beschränkter Zeiträume durchgeführt werden. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung hat die Planfeststellungsbehörde bei dieser Entscheidung berücksichtigt und abgewogen. Sie hat dabei in Rechnung gestellt, dass die Landwirtschaft natürlich vorgegebenen Zeitabläufen folgen muss und nicht uneingeschränkt auf andere Zeiträume ausweichen kann. Dem steht jedoch gegenüber, dass auch der Bau der Leitung zeitlichen Abhängigkeiten unterliegt und nicht beliebig segmentiert werden kann. Darüber hinaus sind die einzelnen Bewirtschafter jeweils für überschaubare Zeiträume von wenigen Wochen betroffen, und die Bauarbeiten nehmen nur einen Teil der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzflächen ein. Zudem sind die eintretenden Nachteile auf Seiten der Landwirtschaft wirtschaftlicher Natur und damit einem Ausgleich zugänglich. Die Leitung kann dagegen nur entweder in einem Fluss gebaut oder nicht gebaut werden. Dem zügigen Bau der Gashochdruckleitung gebührt daher insoweit gegenüber den Interessen der Landwirtschaft der Vorzug.

Ebenfalls nicht gefolgt werden die Forderungen der Landwirtschaftskammer zur Entschädigung von Schäden an landwirtschaftlichen Grundstücken und Kulturen. Fragen hinsichtlich der etwaigen Entschädigung für die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären, das gemäß § 45a EnWG eigenständig durchzuführen ist. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist mit der Vorhabenträgerin zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde – die SGD Süd – eingeschaltet werden.

Schließlich ist zu den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu den Eingriffen in Biotopstrukturen festzustellen, dass der Kompensationsumfang mit der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd abgestimmt worden ist. Ein Defizit, wie von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vorgetragen, liegt unter Berücksichtigung der von der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd geforderten Ergänzungen (siehe die in den **Ziffern 3.2 bis 3.8** der Nebenbestimmungen enthaltenen Anpassungen) nicht vor.

5.11 Immissionsschutz

Von dem Betrieb der Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH sind keine Schallimmissionen zu erwarten. Allenfalls während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu Lärmbelastigungen durch den Einsatz von Baumaschinen mit teilweise betriebsbedingt hohen Schallleistungspegeln kommen.

Aufgrund der großen Abstände zur nächstgelegenen Bebauung ca. 350 m (Bereich Dackenheim) können diese Bautätigkeiten allerdings zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) führen. Zudem bewegen sich die relevanten Bautätigkeiten mit einer Geschwindigkeit von 20 m/h fort, so dass die maximale Lärmeinwirkung am jeweiligen Immissionsort nur für einen Zeitraum von 2-3 Tagen andauern kann. Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird.

5.12 Verkehr

Das Vorhaben der Creos Deutschland GmbH quert in den Bereichen, in denen ein Teil der alten Trasse genutzt werden soll, die Landesstraße L 455, L 454 und die Kreisstraße K 2. In den übrigen Bereichen kommt es zur Querung der B 271 alt, L 454, L 455 und K 2. Außerdem ist die Nutzung der Zufahrten an den klassifizierten Straßen B 271, L 516, L 520, L 455, L 454 und L 520 vorgesehen.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer führt in seiner Stellungnahme vom 21.08.2024 aus, dass die Leitungstrasse und die geplanten Baustellenzufahrten die B 271, L 516, L 455, L 454, K 2 und L 520 berühren. In diesem Bereich sei seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer der Ausbau der Ortsdurchfahrt Kirchheim im Zuge der L 516 beabsichtigt. Die Maßnahme soll nach derzeitigem Sachstand voraussichtlich vom März/April 2025 bis ins Jahr 2027 erfolgen. Da auch weitere Maßnahmen nicht ausgeschlossen und möglicherweise dann Umleitungsstrecken durch den Neubau der Gashochdruckleitung betroffen seien, sei eine vorherige bzw. permanente Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer erforderlich. Weiterhin seien die im Einzelnen aufgeführten Nebenbestimmungen zu beachten, die die Planfeststellungsbehörde unter **Ziffer III.7.1** der Nebenbestimmungen übernommen hat.

Weiter hat der Landesbetrieb Mobilität Speyer die Zustimmung zur straßenrechtlichen Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 LStrG zur Anlage der Gashochdruckleitung in den Bauverbots- und Baubeschränkungszone der L 455 (Netznoten 6415 067C nach Netznoten 6415 026 von Station 2,172 bis 2,195 links und Station 2,195 bis 2,205 rechts), L 454 (Netznoten 6415 022B nach Netznoten 6415 028, Station 1,200 bis 1,250 rechts) und K 2 (Netznoten 6415 040 nach Netznoten 6415 053C, Station 0,180 bis 0,232 rechts) unter Auflagen erteilt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Genehmigung nach **Ziffer I.3.4** der Planfeststellung unter den in **Ziffern III.7.2** enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt. Ebenso wurden die geplanten temporären Umschlag-/ Lagerplätze, die sich zum Teil unmittelbar neben klassifizierten Straßen befinden, unter den im Einzelnen aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen (siehe **Ziffer III.7.3** der Nebenbestimmungen).

Hinsichtlich der vorgesehenen Zufahrt direkt von der Bundesstraße B 271 teilt der Landesbetrieb Mobilität Speyer mit, dass für diese Zufahrt keine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden könne, da sich die Zufahrt unmittelbar vor der Einmündung L 516 (B 271 alt) in die B 271 befinden würde, zudem Schutzplanken vorhanden seien und in die Böschung sowie die vorhandene Vegetation eingegriffen werden müsste. Des Weiteren sei hier die Fußgängerunterführung, die die beiden Teile des Golfplatzes verbinde. Außerdem würden von der L 516 zwei Zufahrtsmöglichkeiten bestehen, die ebenfalls genutzt werden sollen. Weiterhin sei die geplante Zufahrt von der Bundesstraße B 271 nur ca. 20 m von der Trasse der Leitung entfernt. Bei Arbeiten in diesem Bereich wären Rückstaus und Behinderungen des Verkehrs nicht ausgeschlossen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt von der B 271 (Umgehung Kirchheim) werde daher aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs abgelehnt. Daraufhin erklärte die Creos Deutschland GmbH im Rahmen der 1. Planänderung den Verzicht auf die Zufahrt direkt von der Bundesstraße B 271.

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer nimmt an, dass lediglich die Zufahrten von den klassifizierten Straßen im Bereich der neuen Trasse auch später Erschließung zur Kontrolle der Leitung benötigt werden, so dass es sich bei den übrigen nachfolgend aufgeführten Zufahrten nur um befristete Baustellenzufahrten handelt. Da der genaue Zeitraum für die Inanspruchnahme der Zufahrten nicht bekannt sei, könne auch die Sondernutzungserlaubnis nicht in diesem Verfahren erteilt werden. Sie wird jedoch bei gleichbleibendem

Sachverhalt in Aussicht gestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung und Änderung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt (L 516 bei Kirchheim, L 520 zwischen Kirchheim und Bissersheim, L 455 zwischen Großkarlbach und Freinsheim, L 454 zwischen Großkarlbach und Weisenheim am Sand und L 520 zwischen Gerolsheim und Heßheim) gemäß **Ziffer I.3.5** der Planfeststellung in Verbindung mit **Ziffer III.7.4** der Nebenbestimmungen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).

Gegen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Baustellenzufahrten, die gleichzeitig auch als dauerhafte Zufahrten für die Kontrolle genutzt werden können, werden vom Landesbetrieb Mobilität Speyer keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Dies betrifft die Zufahrten L 516 zwischen B271 und Kirchheim, L 455 zwischen Großkarlbach und Freinsheim, L 454 zwischen Großkarlbach und Weisenheim am Sand sowie K 2 zwischen Gerolsheim und Lambsheim. Die Sondernutzungserlaubnis wird daher nach **Ziffer I.3.6** der Planfeststellung unter den in **Ziffern III.7.5** enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt.

Weiter führt der Landesbetrieb Mobilität Speyer aus, dass durch die Erneuerung der Gashochdruckleitung im Verlauf der Trasse klassifizierte Straßen einschließlich straßenbegleitender Grünflächen z.T. mit naturschutzfachlicher Ausgleichsfunktion gequert bzw. tangiert werden. Die Querung der L 455 werde in einem Bohrverfahren durchgeführt und anhand der Planunterlagen zum Fachbeitrag Naturschutz sowie im Abgleich mit einem aktuellen Luftbild werde nicht davon ausgegangen, dass hierbei straßenbegleitende Gehölze temporär bzw. dauerhaft beeinträchtigt werden. Beim landschaftsbildprägenden, tangierten Einzelbaum am Straßenrand geht der Landesbetrieb Mobilität Speyer entsprechend den Planunterlagen davon aus, dass dieser erhalten bleiben kann. Sollte hier ein Eingriff erfolgen, wird um weitere Beteiligung, vorrangig zur Klärung der Betroffenheit des Landesbetriebs Mobilität Speyer sowie einer eventuell sich hieraus ergebenden Ausgleichsanforderung gebeten. Für die Wiederherstellung der straßenbegleitenden Böschungen bzw. Mulden fordert der Landesbetrieb Mobilität Speyer für diese Flächen, sowie für vergleichbar betroffenes Verkehrsbegleitgrün, die Verwendung einer kräuterreichen (mind. 30%) Regiosaatgutmischung (RSM Regio 9, Grund- oder Böschungsmischung). Die L 454 werde ebenfalls im Bohrverfahren gequert. Eine

Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen sei in diesem Eingriffsbereich auszuschließen. Die Wiederbegrünung der Böschungsbereiche sei auch hier mit der oben angegebenen Saatgutmischung durchzuführen. Ergänzend wird gebeten, Maßnahmen zum Schutz der Eidechsen einzubeziehen. Der Nachweise der Tiere im näheren Umfeld (Lehmwände) lasse zumindest auch für die hier befindliche Südböschung eine Nutzung als Teilhabitat wahrscheinlich erscheinen. Für die K 2 ist die Querung in offener Bauweise vorgesehen. Hierdurch werden die im Zuge des Ausbaus der K 2 / K 24 (mit Neubau eines Rad-/Gehweges) neu angelegten Verkehrsflächen am westlichen Straßenrand bauzeitlich beansprucht. Auch hier fordert der Landesbetrieb Mobilität Speyer eine fachgerechte Wiederherstellung der Flächen nach den o.g. Vorgaben. Die sich nördlich des Feldweges anschließende straßenbegleitende Gehölzstruktur stehe nicht im Eigentum des Landesbetriebs Mobilität. Entsprechend ergäben sich hier keine weiteren Anforderungen zur Herstellung unsererseits. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter **Ziffern III.7.6** der Nebenbestimmungen übernommen.

Des Weiteren weist der Landesbetrieb Mobilität Speyer darauf hin, dass von der Vorhabenträgerin allgemein sicherzustellen sei, dass bei Unterhaltungsmaßnahmen von Straßenbegleitgrün, welche sich auf den notwendigen Leitungsschutzstreifen beziehen und deshalb eventuell über die Standardpflege des Landesbetrieb Mobilität Speyer hinausgehen, es einer für den Landesbetrieb Mobilität kostenneutralen Unterhaltungsregelung bedarf. Weiterhin sei mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig abzustimmen, wenn weitere Straßenflächen in Eigentum des Landes, einschließlich des Begleitgrüns, in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus bittet der Landesbetrieb Mobilität Speyer um eine zeitnah nach Bauzeit vorzunehmende Wiederherstellung der beanspruchten Flächen, um Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. das Risiko der Etablierung ungewünschter Arten gering zu halten. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter der **Ziffer III.7.6.5** der Nebenbestimmungen übernommen.

Rahmen der Anhörung zur 1. Planänderung weist der Landesbetrieb Mobilität Speyer darauf hin, dass nunmehr nach Querung der Kreisstraße K 2 eine parallele Führung entlang der K 2 nach Norden und ein weiterer Verlauf der Trasse südlich des Bergwegs nach Osten vorgesehen ist. Damit befindet sich die Gashochdruckleitung auch östlich der K 2 in der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone der K 2. Hiergegen bestehen aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Speyer keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der K 2 kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt

wird. Die entsprechende Vorgabe wird unter der **Ziffer III.7.6.4** als Nebenbestimmung aufgenommen. Für die Verlegung der Leitung parallel zur K 2 in der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone wird die anbaurechtliche Genehmigung nach § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 LStrG erteilt.

5.13 Versorgungsleitungen

Durch das Vorhaben der Creos Deutschland GmbH kommt es zur Kreuzung von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen.

Die Betreiber der verschiedenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen wurden im Verfahren beteiligt. Den Belangen der einzelnen Betreiber wird hinreichend Rechnung getragen, indem die Forderungen der Betroffenen mit Zustimmung der Vorhabenträgerin weitgehend als Nebenbestimmungen unter den **Ziffern III.9.1 bis III.9.11** in die Planfeststellung aufgenommen worden sind.

5.14 Abfall und Boden

Im Arbeitsstreifen wird der Mutterboden entsprechend der jeweiligen Schichtmächtigkeit bodenschonend mit Baggern abgehoben und im Baufeld innerhalb des Arbeitsstreifens umgelagert. Den Belangen des Abfall- und Bodenschutzes wird hierbei hinreichend Rechnung getragen, da die in den **Ziffern III.4.1 bis III.4.5** der Planfeststellung festgesetzten Nebenbestimmungen zu beachten sind. Damit sind zugleich bodenschutzrechtliche Belange in Bezug auf weitere von den Bauarbeiten betroffene Bodenschichten gewahrt.

Die Versiegelung von Böden führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden hinsichtlich der natürlichen Funktion sowie der Archivfunktion im Sinne von § 1 Satz 3 BBodSchG. Die Bodenversiegelung ist deshalb als Eingriff in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die Wirkungen dieses Eingriffs werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen auf das erforderliche Minimum reduziert (Teil C 2, Kapitel 6 der Planunterlagen).

Gemäß den vorliegenden Plänen quert die Trasse im Abschnitt RO 51151 Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) südlich von Großkarlbach eine Altlastfläche unter der Reg. Nr. 332 07 0230206 (Am Mittelweg). Diese Altlast liegt im Arbeitsstreifen der geplanten Leitung. Es handelt sich um eine ca. 4.000 m² große ehemals betriebene Bauschutt- /

Erdaushubdeponie mit einer Mächtigkeit von ca. einem Meter. Die Abgrenzungen sind unsicher und die Grundwasserfließrichtung ist nach Osten gerichtet. Die Altablagerung ist im Bodeninformationssystem / Bodenkataster des Landes Rheinland-Pfalz als nicht altlastverdächtig erfasst. Die in dem genannten Bereich entnommene Bodenprobe wies einen schwach erhöhten TOC-Gehalt (Total Organic Carbon) auf, so dass die Bodenprobe die Grenzwerte der LAGA Kategorie Z0 überschreitet und in die Einbauklasse Z1.1 zugeordnet werden muss (IBNI 2020).

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt teilt in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2024 mit, dass Im Vorfeld der Maßnahme kein Untersuchungsbedarf im baurelevanten Bereich der Altablagerung bestehe. Die Aushubarbeiten im Bereich der Altablagerung seien fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Bei Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen sei das weitere Vorgehen mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz abzustimmen. Anfallendes Abbruchmaterial sei ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Beim Abbruch seien schadstoffhaltige Bauabfälle von verwertbaren Stoffen, getrennt untereinander zu halten. Zur Verhütung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, die bei der Genehmigungserteilung nicht vorauszusehen waren, bleibe der Widerruf auf nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung vorbehalten. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter **Ziffer III.4.9** der Nebenbestimmungen übernommen.

Das Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd führt in Ihrer Stellungnahme vom 30.01.2026 aus, dass nach den vorgelegten Antragsunterlagen in Gestalt der 1. Planänderung die Leitungstrasse im Bereich der Deponie Heßheim nunmehr entlang des südlichen Rands des Bergweges über eine Fläche verläuft, welche zum Schutz des Grundwassers mit einer Dichtwand gesichert ist und in welcher der Deponiekörper durch eine Asphaltabdichtung vor dem Eindringen von Oberflächenwasser geschützt wird.

Die Creos Deutschland GmbH habe im Vorfeld der beantragten Änderung des Trassenverlaufs im Bereich der Deponie Heßheim die wesentlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Alternativtrasse mit dem Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd abgestimmt. Behördlicherseits wurde betont, dass der langfristige Zugang zur Asphaltabdichtung für z.B. Wartungs-/Reparaturarbeiten

grundsätzlich sichergestellt sein muss. Nach Errichtung der neuen Gashochdruckleitung wird der Zugang zur Asphaltabdichtung jedoch nicht mehr vollumfänglich, sondern nur noch punktuell möglich sein. Daher wurde vereinbart, dass die bestehende Asphaltabdichtung an mehreren Stellen freigelegt und eine Zustandsfeststellung durchgeführt werden müsse, bevor in diesem Bereich die neue Gashochdruckleitung oberhalb der Asphaltabdichtung innerhalb des Erdwalls realisiert werden könne. Mit einer Untersuchung und möglicherweise erforderlichen Instandsetzung der Asphaltabdichtung im Vorfeld, solle sichergestellt werden, dass die Abdichtung langfristig ihren Zweck erfüllen werde. Der Bericht zur Zustandsfeststellung der WAT Ingenieurgesellschaft mbH vom 28.05.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Oberfläche der Asphaltdeckschicht im Bereich der jeweils freigelegten Stellen in einwandfreiem Zustand befindet keine Risse bzw. keine sonstigen Beschädigungen aufweist. Dieses Ergebnis ist eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, dass der Alternativtrasse seitens des Zentralreferats Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd zugestimmt werden kann. Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass die unter den **Ziffern III.8.1 bis III.8.6** enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt führt in ihrer fachtechnischen Stellungnahme vom 23.02.2026 aus, dass gegen die 1. Planänderung auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Beurteilung der Entwässerung der Deponie sei bereits zuständigkeitshalber vom Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt in der Stellungnahme vom 26.01.2026 mitbehandelt worden. Die dortigen Aussagen seien zu beachten. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt stimmt daher der beantragten Trassenänderung im Bereich der Deponie Heßheim (1. Planänderung) unter Beachtung der in ihrer bisherigen Stellungnahme vom 20.08.2024 enthaltenen Vorgaben sowie nach Maßgabe der vom Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt getroffenen deponierechtlichen Vorgaben zu.

5.15 Denkmalschutz

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer – weist in ihrer Stellungnahme vom 08.08.2024 darauf hin, dass von der Planung mehrere archäologische Fundstellen betroffen seien. Im Einzelnen handele es sich um einen spätmittelalterlichen Einzelfund (Fundstelle Bissersheim 8), den Verlauf einer Altstraße und eine Grube unbekannter Zeitstellung im Luftbildbefund

(Fundstelle Großkarlbach 12), einen frühneuzeitlichen Einzelfund (Fundstelle Großkarlbach 14), steinzeitliche und römische Einzelfunde (Fundstelle Heßheim 19) sowie ein Luftbildbefund unbekannter Zeitstellung (Fundstelle Lambsheim 24). Bodeneingriffe seinen daher auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten seien. Nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale sei bekannt.

Die Vorhabenträgerin sei darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten überwacht werden können. Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer stimmt dem Vorhaben daher nur zu, wenn die in der Stellungnahme vom 08.08.2024 angeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Vorgaben unter **Ziffer III.6.1 bis III.6.6** der Nebenbestimmungen übernommen.

5.16 Bergbau und Geologie

Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz wird aus dem Bereich Bergbau/Altbergbau darauf hingewiesen, dass sich das geplante Vorhaben der Creos Deutschland GmbH teilweise im Bereich des auf Braunkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Rheinpfalz I" befinde. Dem Landesamt lägen über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolge kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Das Vorhaben der Creos Deutschland GmbH befinde sich zudem im Bereich der Aufsuchungserlaubnisse "Therese" (Erdwärme und Lithium), "Flaggenturm" (Erdwärme) und „Fuchsmantel“ (Lithium). Inhaberin der Berechtigungen sei die Firma Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstraße 41 (Bau 52) in 76227 Karlsruhe.

Der Bereich Boden des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass die Bodenverhältnisse bei der Planung insofern berücksichtigt werden sollten, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken seien, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Die Kompensation des Schutzgutes Boden sollte über Pflegemaßnahmen brachgefallener Flächen ausgeglichen werden.

Der Bereich Boden sieht den Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in das Schutzgut Boden (Voll- und Teilversiegelungen) durch Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes als nicht optimal an, jedoch werde er in dieser Form aufgrund der geringen Neuversiegelung (26 m²), der Sicherung des Status quo (damit auch der Bodenfunktionen) und dem Schutz vor zukünftigen Eingriffen in das Schutzgut Boden akzeptiert. Eine Optimierung von Bodenfunktionen, wie im Fachbeitrag Naturschutz erwähnt, werde durch die Pflegemaßnahmen allerdings nicht erwartet. Weitergehende Informationen seien in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ zu finden. Diese sei abrufbar unter:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Der Bereich Hydrogeologie des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen im Internetportal des LGB verfügbar unter: <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/onlinekarten.html>

Diese würden einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab geben. Sie ersetzen allerdings nicht standortbezogene Untersuchungen. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Der Bereich Ingenieurgeologie des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz fordert, dass bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020, DIN EN 1991 -1 und -2, DIN 1054) beachtet werden müssen. Diese Vorgabe wird unter **Ziffer III.4.7** der Nebenbestimmungen als Hinweis übernommen.

Seitens des Bereichs Rohstoffgeologie des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden gegen das Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände erhoben.

Abschließend weist das Landesamt für Geologie und Bergbau daraufhin, dass nach dem Geologiedatengesetz die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau anzuzeigen sei. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr-

und Untersuchungsergebnisse stehe das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung. Die entsprechende Vorgabe wird unter **Ziffer III.4.8** der Nebenbestimmungen übernommen.

5.17 Kommunale Belange

Seitens der betroffenen Ortsgemeinden werden keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

5.18 Einwendungen

Die Pächterin und Betreiberin des Deponiegeländes der Deponie Heßheim hat ihre Einwendung gegen den Trassenverlauf im Bereich der Deponie Heßheim (Grundstücke in der Gemarkung Heßheim, Flurstücke Nr. 1185/2, Nr. 1637/2, Nr. 1170/1 und Nr. 1161/2) mit Schreiben vom 29.01.2026 zurückgenommen, nachdem sie sich mit der Creos Deutschland GmbH in mehreren Abstimmungen auf einen neuen Trassenverlauf am Bergweg geeinigt hat und diese Trassenänderung in Gestalt der 1. Planänderung mit Schreiben vom 15.01.2026 von der Creos Deutschland GmbH zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemacht worden ist.

5.19 Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung

Aufgrund der Regelung aus § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG in Verbindung mit der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblattes G 463 sowie auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV) sind Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen. Ausweislich der Planunterlagen soll die Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), im Abschnitt RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) ein 8 m breiter Schutzstreifen (4 m rechts und links der Leitungsachse) vorgesehen. Die Gashochdruckleitung RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) soll mit einem 4 m breiten Schutzstreifen (2 m rechts und links der Leitungsachse) gesichert werden.

Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitung sollen auf den privaten Grundstücken grundsätzlich über eine be-

schränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesichert werden. Die vom Schutzstreifen betroffenen Grundstücke sind gemarkungsweise im Grundstücksverzeichnis aufgeführt (Teil E4 der Planunterlagen). Grundstücke Dritter werden außerdem durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, Lagerplätze oder durch sonstige für den Bau benötigte Flächen in Anspruch genommen.

Die Dienstbarkeiten sollen der Creos Deutschland GmbH das Recht gewähren, die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitungen jederzeit zu benutzen, zu betreten und zu befahren. Innerhalb des Schutzstreifens sollen ohne Zustimmung der Creos Deutschland GmbH keine Maßnahmen zulässig sein, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitungen gefährden. So soll es verboten sein, im Schutzstreifen Dauerstellplätze für Campingwagen und Container etc. einzurichten oder Silage sowie schwer zu transportierende Materialien zu lagern. Im Schutzstreifen sollen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Die Errichtung von Parkplätzen im Schutzstreifenbereich soll nur nach Zustimmung der Creos Deutschland GmbH zulässig sein. Der Schutzstreifen soll von Pflanzenbewuchs freigehalten werden, soweit dieser die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann. Die Creos Deutschland GmbH soll berechtigt sein, Pflanzenbewuchs zu entfernen, soweit dieser den Bestand oder Betrieb der Leitungen gefährdet.

Ein Grundstücksverzeichnis mit allen von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken (Teil E4 der Planunterlagen) sowie eine kartographische Darstellung im Maßstab 1:2.000 (Teil B5 der Planunterlagen) ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die aus den Anlagen Teil E4 und Teil B5 des Plans ersichtlichen Grundstücksinanspruchnahmen sind Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Im Laufe des Verfahrens wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern – mit Ausnahme des Pächters der Grundstücke in der Gemarkung Heßheim Flurstücke Nr. 1185/2, Nr. 1637/2, Nr. 1170/1 und Nr. 1161/2 – keine Einwendungen wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen das Vorhaben erhoben. Da die Pächterin der vorgenannten Grundstücke in der Gemarkung Heßheim ihre Einwendung mit Schreiben vom 29.01.2026 zurückgenommen hat (vgl. **Ziffer V.5.18** dieses Planfeststellungsbeschlusses) und damit – soweit ersichtlich – alle Eingriffe in das durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum Dritter vertraglich und einvernehmlich zwischen diesen und der Vorhabenträgerin

geregelt werden konnten, ist festzustellen, dass die Belange dieser privaten Dritten dem Vorhaben der Creos Deutschland GmbH nicht entgegenstehen.

Eingriffe in Belange von privaten Dritten ergeben sich vor allem durch die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen für die Leitungstrasse, Leitungsschutzanlagen, Zuwegungen, Rohrlagerplätze, Baueinrichtungsflächen, den Arbeitsstreifen und den Schutzstreifen. Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und des Eigentums mit den privaten Belangen vereinbar.

Da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind, liegt ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz nicht vor.

Nach Darlegung in den Antragsunterlagen werden der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb und Unterhaltung der Leitung auf privaten Grundstücken in den jeweiligen Grundbüchern grundsätzlich über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dinglich gesichert. Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke sind gemarkungsweise im Grundstücksverzeichnis aufgeführt (Teil E4 der Planunterlagen). Grundstücke Dritter werden außerdem durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, Lagerplätze oder durch sonstige für den Bau benötigte Flächen in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme privater Grundstücke beschränkt sich hierbei auf die Bewilligung der Eintragung von Dienstbarkeiten für die Leitungstrasse und den Schutzstreifen der Gashochdruckleitung. Eine Übertragung des Eigentums findet nicht statt. Die Dienstbarkeiten sollen der Creos Deutschland GmbH das Recht gewähren, die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Gashochdruckleitung jederzeit zu benutzen, zu betreten und zu befahren. Innerhalb des Schutzstreifens sollen ohne Zustimmung der Creos Deutschland GmbH keine Maßnahmen zulässig sein, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitung gefährden. Im Schutzstreifen sollen für die Dauer des Bestehens der Gashochdruckleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Der Schutzstreifen soll von Pflanzenbewuchs

freigehalten werden, soweit dieser die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann. Die Creos Deutschland GmbH soll berechtigt sein, Pflanzenbewuchs zu entfernen, soweit dieser den Bestand oder Betrieb der Leitungen gefährdet.

Im Übrigen können die Grundstücke mit Ausnahme der für den Leitungsgraben unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücke weiterhin genutzt werden. Dies gilt umso mehr, weil überwiegend Grundstücke im Außenbereich gelegen sind und forstlich oder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Eingriffe durch das Vorhaben sind notwendig und im Rahmen des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen auf ein unvermeidliches Maß soweit wie möglich reduziert worden. Dies gilt nicht nur für die Flächen, die für das Vorhaben selbst, sondern auch für die Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Erhebliche Lärmbelästigungen entstehen nicht. Die baubedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird. Zudem sind diese Schallimmissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt und es werden technische, bauliche und organisatorische Schallschutzmaßnahmen ergriffen, um die zu erwartenden Lärmimmissionen so weit wie möglich minimieren. Damit ist sichergestellt, dass es für die Allgemeinheit sowie die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird. Schutzauflagen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind deshalb bezogen auf die Lärmimmissionen nicht erforderlich.

Für den Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) in Gestalt der 1. Planänderung muss insbesondere zur Errichtung der Gashochdruckleitung sowie zur Inanspruchnahme eines Schutzstreifens beiderseits der Leitungssachse zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss muss hierbei vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß § 45 EnWG hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Artikels 14 Grundgesetz genügen.

Denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem vorgenannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht umgewandelt.

Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne dass gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft beeinträchtigt oder gar in Frage gestellt werden.

Bei der im Rahmen eines Energieleitungsprojekts zu treffenden hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Grundgesetz fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die SGD Nord als Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Bei den im öffentlichen Interesse liegenden Leitungsvorhaben, wie der hier in Rede stehenden Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) in Gestalt der 1. Planänderung, genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der die Errichtung und der Betrieb von Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowohl für die Leitungstrasse und die Anlegung des Schutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungseinschränkungen und insoweit zu Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne dass das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse an dem Planungsziel des § 1 Abs. 1 EnWG,

eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zu gewährleisten, als solches gefährdet wird.

Möglichkeiten, die Gashochdruckleitung in ihrer planfestgestellten Trasse auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bzgl. der Grundstücksnutzung für den Leitungsgaben und den Schutzstreifen zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Insbesondere dadurch, dass die Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) in Gestalt der 1. Planänderung weitgehend im Trassenraum der Bestandsleitung errichtet werden soll und die Trassenführung nur dort von der Bestandstrasse um etwa 150 m bis 250 m nach Süden abweicht, wo dies zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen sowie eines Hauptwirtschaftswegs für die Weinbauern erforderlich ist, wird die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Grundstücksflächen deutlich reduziert. Die vorgesehene Trassenverschiebung wurde hierbei entsprechend den raumordnerischen Vorgaben so geplant, dass erhebliche Eingriffe in das Vogelschutzgebiet „Haardrand“ sowie mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopie vermieden werden.

Eine Reduzierung der Trassenlänge war aufgrund der vorgesehenen Zwangspunkte und der vorhandenen Trasse nicht möglich. Die Leitungstrasse wurde so gewählt, dass ein möglichst schmaler Schutzstreifen entsteht, so dass die Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen Grundstücke geringgehalten werden können.

Allerdings ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht völlig frei wählbar ist. Aufgrund der Regelung aus § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG in Verbindung mit der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblattes G 463 sowie auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung – GasHDrLtgV) sind Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Gashochdruckleitung durch die Nutzung im Bereich des Schutzstreifens nicht gefährdet wird. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von

Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dies ist bereits bei der Trassierung entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden können. Dem DVGW Arbeitsblatt G 463 entsprechend wird die neue Gashochdruckleitung mit einer Schutzstreifenbreite von 8 m (jeweils vier Meter rechts und links der Leitungsachse) im Grundbuch gesichert. Hinsichtlich der Gashochdruckleitung RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) wird ein 4 m breiten Schutzstreifen (2 m rechts und links der Leitungsachse) gesichert.

Die Planungsziele überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Die Vorhabenträgerin erhält gemäß **Ziffer I.2** des Planfeststellungsbeschlusses das Enteignungsrecht. Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Ausgleichsplanung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht nur auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie die Leitungstrasse und den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücksflächen wie Zuwegungen, Rohrlagerplätze, Baueinrichtungsflächen und den Arbeitsstreifen, die vorübergehend während der Baumaßnahme und auch später für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen beschrieben und ausgewiesen worden. Die notwendigen temporären Baustellenflächen liegen weitgehend innerhalb des Schutzstreifens und werden über die vorgesehenen dinglichen Sicherungen des Schutzstreifens erfasst.

Außerhalb des Schutzstreifens werden möglichst vorhandene Wege und hierbei zunächst öffentliche Wege genutzt. Deshalb werden für das Vorhaben nur in sehr geringem Umfang weitere Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer und mit Folgewirkung auch die Pächter weitestgehend verschont. Ein völliger Verzicht auf separate Zuwegungen ist nicht möglich. Bei der Bauausführung sind auch die sich aus dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen, die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung der Zuwegungen verlangen, zu beachten.

Die für die Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen unabhängig von einer zu zahlenden angemessenen Entschädigung in Geld in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere,

dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen entsprechend den Vorgaben und Vereinbarungen wiederherzustellen sind.

In die planerische Abwägung sind auch solche Belange einzustellen, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt. Das Interesse von betroffenen Eigentümern, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont zu bleiben, gehört zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche oder nachteiliger Veränderungen in der Nachbarschaft werden bei der planerischen Abwägung berücksichtigt. Durch die Baumaßnahme notwendige vorübergehende Belastungen, wie z.B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und Baulärm, sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen keinen unzumutbaren Eingriff in das Eigentumsrecht dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar oder dauerhaft beeinträchtigt wird. Sind solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar, ist es für die Eigentümer zumutbar, sie hinzunehmen.

Fragen hinsichtlich der etwaigen Entschädigung für die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären, das gemäß § 45a EnWG eigenständig durchzuführen ist. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist mit der Vorhabenträgerin zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde – die SGD Süd – eingeschaltet werden.

Nur mittelbare Beeinträchtigungen, wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die auf die Nachbarschaft zu einer neuen Gashochdruckleitung bezogene veränderte Lage des Grundstücks entstehen, werden von fachplanungsrechtlichen Ausgleichsansprüchen des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht erfasst (allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995 – 4 NB 17/94). Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht wurden, werden sie zurückgewiesen. Der Gesetzgeber muss nicht

vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996 – 4 C 9.95 – und vom 24.05.1996 – 4 A 39.95). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005 – 9 A 80/03). Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer ohnehin damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen wie eine Gashochdruckleitung projektiert werden oder – wie hier – im Falle ihres Vorhandenseins erneuert oder erweitert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggfs. hinnehmen.

Nach vorliegender Prüfung entspricht der geplante Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) in Gestalt der 1. Planänderung den rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sollten sich trotzdem durch den Neubau darüber hinausgehende Wertminderungen von Grundstücken ergeben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinnehmen. Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die Regelung des § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG Schutz- oder Ausgleichsansprüche normiert, sind sie aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 – 9 A 71/07).

Die SGD Nord vermag daher keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Artikel 14 Grundgesetz ergebenden Rechte bewirken.

5.20. Klimaverträglichkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben stehen die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nicht entgegen. Diese musste die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb der Gasversorgungsleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach

(DN 100 / DP 70) in Gestalt der 1. Planänderung berücksichtigen. Dies ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus Artikel 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG).

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dieses Gebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, „insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von 'öffentlichen Interessen' oder 'vom Wohl der Allgemeinheit' abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen“ (BT-Drs. 19/14337 S. 36). Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind dort, wo materielles Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume konstituiert, der Zweck und die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes als (mit-)entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Erwägungen einzustellen. Damit findet das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG auch im Rahmen des Fachplanungsrechts – zum Beispiel auf ein dem Transport von Strom dienendes Unterwasserseekabel – Anwendung (siehe BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 62).

Nach dem Willen des Gesetzgebers dient § 13 Abs. 1 KSG allerdings dazu, querschnittsartig Regelungslücken zu schließen (BT-Drs. 19/14337 S. 36). Dies versteht die Rechtsprechung dahingehend, dass das Berücksichtigungsgebot eingreift, soweit die Fachgesetze die Berücksichtigung des Klimaschutzes nicht ausdrücklich vorschreiben (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 86). Nachdem das Energiewirtschaftsrecht ausweislich § 1 Abs. 1 EnWG unter anderem auf die umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit zielt, hat der Gesetzgeber den Klimaschutz in Bezug auf Treibhausgasemissionen im energiewirtschaftsrechtliche Fachplanungsrecht bereits berücksichtigt. Die vom Gesetzgeber mit § 13 Abs. 1 KSG adressierte Regelungslücke besteht daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf das hier zu betrachtenden Vorhaben nicht, so dass das Berücksichtigungsgebot bereits nicht einschlägig ist.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde den globalen Klimaschutz und die Klimaschutzziele des KSG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG berücksichtigt. Konkret waren nach dem Wortlaut von § 13 Abs. 1 KSG der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Weitere ausdrückliche Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das KSG nicht. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert daher, die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 63 u. 71).

Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sowie die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten Klimabeschluss klargestellt hat, als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rn. 209). Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können (zum Vorstehenden siehe BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 78).

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben (siehe BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 80 u. 82).

Nach § 3 Abs. 1 KSG werden die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent (Nr. 1) und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert (Nr. 2). Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KSG). Gemäß § 4 Abs. 1 KSG werden nach Sektoren geordnet jährliche Minderungsziele und Jahresemissionsmengen festgelegt; die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1 bzw. Anlage 2 des KSG. Insgesamt betreffen die bauzeitlich mit der Verlegung der Leitung einhergehenden CO₂-Emissionen insbesondere die in Anlage 1 KSG genannten Sektoren „Industrie“ (Nr. 2 zur Anlage 1), „Verkehr“ (Nr. 4 zur Anlage 1) sowie „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Nr. 6 zur Anlage 1). Die betrieblichen Emissionen sind dem Sektor „Energiewirtschaft“ (Nr. 1 zur Anlage 1) zuzuordnen.

Diese Berücksichtigungspflicht ist allerdings sektorenübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind nicht nur die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG genannten Sektoren, die als potentiell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind, sondern alle in Anlage 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz). Dieser ist daher in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden. Darüber hinaus dürfen im Rahmen der Abwägung Auswirkungen des einen auf den anderen Sektor nicht ausgeblendet werden. Sinn und Zweck des Berücksichtigungsgebots würde verfehlt, wenn sich die Betrachtung nur auf einen Ausschnitt beschränken würde, selbst wenn dies der Teilbereich mit der konkret größten Klimarelevanz sein mag. Es ist zwar nicht geboten, dass die Verwaltung aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen anstellt, sie darf aber andererseits auch nicht die Augen vor erkennbaren Klimafolgen verschließen (siehe BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 84).

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben für die Erstellung des Abwägungsmaterials ruft das Vorhaben folgende klimarelevanten Auswirkungen hervor:

Klimasenken sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Erneuerung der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) in Gestalt der 1. Planänderung kann allerdings nicht ohne Treibhausgasemissionen verwirklicht werden. Bauzeitliche vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Mittelbar aus der Errichtung der Leitung resultieren Treibhausgasemissionen bei der Produktion der Rohre, sonstigen Baustoffe sowie der Herstellung der zur Verlegung der Leitung benötigten Maschinen und Fahrzeuge.

Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, der nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auch nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gefordert ist. Dies gilt hier insbesondere deshalb, weil die Erneuerung der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) im Vergleich zu nach ihrer Größenordnung vergleichbaren Vorhaben nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen verbunden sein wird. Es handelt sich bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Länge und Transportkapazität der zu erneuernden Leitung, des benötigten Baumaterials, der eingesetzten Maschinen und Baustellenfahrzeugen um eine „normale“ Erneuerung einer bestehenden Gasversorgungsleitung; es ist nicht ersichtlich, dass im Vergleich mit ähnlichen Leitungen überdurchschnittlich hohe Treibhausgasemissionen hervorrufen würden. Für eine gegenteilige Beurteilung fehlt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde an greifbaren Anhaltspunkten.

In der Betriebsphase ist der Transport des Erdgases durch die unterirdisch verlegte Leitung für sich genommen vollständig emissionsfrei. Insoweit ist das Vorhaben in der Betriebsphase im engeren Sinne mit keinen Treibhausgasemissionen verbunden. Ob und inwieweit bei der Erzeugung der Energie für den Transport – etwa für den Betrieb von Verdichterstationen – Treibhausgasemissionen entstehen, ist für die Planfeststellungsbehörde mit vertretbarem Aufwand nicht feststellbar. Sie geht davon aus, dass der

für den Leitungstransport von Erdgas erforderliche Energieeinsatz innerhalb des Sektors Energiewirtschaft so gering ist, dass er die Erreichung der Minderungsziele in Bezug auf die für diesen Sektor geltenden Jahresemissionsmengen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 2 KSG nicht in Frage stellt. Im Übrigen legt sie ihrer Entscheidung zugrunde, dass auch diese Energieerzeugung ihrerseits den Minderungsanforderungen des KSG unterliegt und daher zunehmend ohne Treibhausgasemissionen stattfinden wird. Daher steht auch der Leitungsbetrieb den gesetzlichen Zielen des KSG nicht entgegen.

Darüber hinaus trägt das Vorhaben zum Verbrauch des über die Leitung transportierten Erdgases und damit mittelbar zu Treibhausgasemissionen bei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Vorhabens die Kapazität für den Erdgastransport erhöht werden soll, indem mit der Leitung auch ein möglicher Starklastfall von ca. 73.000 m³/h respektive von ca. 825 MW an direkt angeschlossenen Abnahmen abgedeckt werden soll (Teil A 1 Erläuterungsbericht, S. 11 der Planunterlagen). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt allerdings nahe, dass die Leitung selbst den Bedarf bzw. Verbrauch nicht hervorruft, da dieser über die Verbraucher (Abnehmer)) hervorgerufen wird. Angesichts dessen geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass auch ohne die Erneuerung der bestehenden Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) ein vergleichbarer Bedarf an Erdgas bestünde, der dann unter Nutzung anderer Transportkapazitäten gedeckt würde. Dies stellt die Erwägungen zur Planrechtfertigung nicht infrage, weil die Leitung gleichwohl vernünftigerweise geboten erscheint, spricht aber gegen die Annahme, gerade das Vorhaben sei ursächlich für eine – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde: hypothetische – Verfehlung von Jahresemissionsmengen bzw. Minderungszielen. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind sowohl die Jahresemissionsmengen als auch die Minderungsziele bei Durchführung des Vorhabens erreichbar.

Ungeachtet dessen formuliert § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde und liegt auch nicht in ihren rechtlichen wie tatsächlichen Möglichkeiten, im Rahmen der Zulassung des Vorhabens weitreichende Überlegungen zu prüfen, die sich letztlich darauf richten

müssten, wie die – auch internationale – Energieversorgung ohne Erdgas, aber unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG aussehen könnte.

Eine Vorrangstellung des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien gegenüber anderen Belangen lässt sich im Übrigen weder aus Artikel 20a GG noch aus § 13 KSG und auch nicht aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts ableiten. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebietet demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgeblich sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 85 - 87).

Außer Frage steht, dass das Vorhaben sowohl unmittelbar als auch mittelbar Treibhausgasemissionen hervorruft. Im Vergleich zu regenerativen Energiequellen sowie der Kernenergie ist die Energieerzeugung mithilfe von Erdgas mit vergleichsweise hohen CO₂-Emissionen verbunden, gleichzeitig aber gegenüber sonstigen fossilen Energieträgern wie Kohle im Hinblick auf die CO₂-Bilanz jedoch vorteilhaft (zu näheren Daten siehe im Einzelnen IPCC Working Group III – Mitigation of Climate Change, Annex III: Technology - specific cost and performance parameters – Table A.III.2, https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2018/02/ipcc_wg3_ar5_annex-iii.pdf, abgerufen am 21.09.2022). Nach aktuellen Daten des Umweltbundesamts (Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 – 2021, CLIMATE CHANGE 15/2022, April 2022, Tabelle 3) weist Erdgas hinsichtlich des CO₂-Emissionsfaktors bezogen auf den Brennstoffeinsatz mit einem Wert von 201 g/kWh einen unter Klimagesichtspunkten deutlich besseren Wert auf als die weiteren fossilen Energieträger Steinkohle (337 g/kWh) oder Braunkohle (408 g/kWh). Entsprechende Aussagen lassen sich bezüglich des Brennstoff(netto)ausnutzungsgrades bezogen auf den Stromverbrauch (Erdgas: 51 %, Steinkohle: 40 %, Braunkohle: 36 %) sowie hinsichtlich des CO₂-Emissionsfaktors bezogen auf den Stromverbrauch (Erdgas: 397 g/kWh, Steinkohle: 852 g/kWh, Braunkohle: 1.146 g/kWh) als zutreffend bestätigen. Diese Dateien zeigen in der Zusammenschau mit dem Zeithorizont der in § 3 KSG definierten Nationalen Klimaschutzziele, dass Erdgas als fossiler Energieträger mit deutlich günstigerer CO₂-Bilanz im Vergleich zu Stein- und Braunkohle voraussichtlich noch längere Zeit Bestandteil des deutschen Strom- und Energiemixes sein wird.

Insgesamt wird das Vorhaben einen Anteil zu den aus dem Verbrauch von Erdgas herrührenden CO₂-Emissionen der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Diesen vorhabenbedingten Auswirkungen der Leitung auf die Erreichung der Nationalen Klimaschutzziele kommt im Vergleich zum durch den Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 EnWG definierten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris, Rn. 12; BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259). Diese verfassungsrechtliche Bedeutung der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung mit der Staatszielbestimmung des Artikels 20a GG kein von vornherein geringeres Gewicht zu, sondern stellt ein mindestens gleichrangiges Verfassungsziel dar.

Unter dem Gesichtspunkt des globalen Klimaschutzes ist entscheidend zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Kern darauf abzielt, die bereits bestehende Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 / DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) zu erneuern. Die Erneuerung dieser Gashochdruckleitung ist notwendig, um die regionale Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas auch zukünftig bedarfsgerecht zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls erheblichen Bedeutung der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas für das Wohl der Allgemeinheit und der im Vergleich zu sonstigen fossilen Energieträgern deutlich günstigeren CO₂-Bilanz des Energieträgers Erdgas ist das Vorhaben in der Gesamtabwägung mit den nach Artikel 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG in die Abwägung einzustellenden Belange des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar.

6. Gesamtabwägung

Der beantragte geplante Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) in Gestalt der 1. Planänderung ist nach Maßgabe dieses Beschlusses unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zulässig.

Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor.

Der Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) in Gestalt der 1. Planänderung dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig.

Das Vorhaben liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Es ist zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendig. Eine zumutbare Alternative zum geplanten Vorhaben ist nicht gegeben. Nur mit der Errichtung der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) kann die Transportkapazität der Leitung im Versorgungsgebiet aufrechterhalten werden und damit der Bedarf an Erdgas langfristig gesichert werden (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung unter **Ziffer V.4** der Planfeststellung)

Das Vorhaben wird auch dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gerecht, da die geplante Leitungserneuerung weitgehend innerhalb der Bestandstrasse verläuft und die Trassenführung nur dort von der Bestandstrasse um etwa 150 m bis 250 m nach Süden abweicht, wo dies zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen sowie eines Hauptwirtschaftswegs für die Weinbauern erforderlich ist. Die vorgesehene Trassenverschiebung wurde hier-

bei entsprechend den raumordnerischen Vorgaben so geplant, dass erhebliche Eingriffe in das Vogelschutzgebiet „Haardrand“ sowie mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vermieden werden. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind unvermeidbar und werden in angemessener Frist ausgeglichen. Bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft mit dem hier in Rede stehenden öffentlichen Interesse der Versorgungssicherheit mit Gas ergibt sich, dass der mit dem Vorhaben verbundene unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft nicht zur Versagung der Planfeststellung führen kann.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist die Versorgung der Allgemeinheit mit Gas nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, und im Interesse des Wettbewerbs auf dem Gasmarkt die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt daher zu dem Ergebnis, dass der Plan zum Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500 /DP 32), in den Abschnitten RO5115 – Dackenheim – Heßheim (DN 500 / DP 40) und RO5296 – Anschlussleitung Großkarlbach (DN 100 / DP 70) in Gestalt der 1. Planänderung nach Maßgabe der im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Ziele der Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile – insbesondere für Natur und Landschaft – überwiegen.



VI. Kosten des Verfahrens

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG). Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) richtet sich nach den Regelungen der §§ 9 ff. LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Besonderes Gebührenverzeichnis – Ziffer 14.1.1.

Die Creos Deutschland GmbH ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlung veranlasst hat und diese zu ihren Gunsten vorgenommen wird.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts VII**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser

Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Thomas Gottschling

Ausgefertigt:

Koblenz, 07.05.2026



Lara Stania
Regierungsinspektorin



Rechtsquellenverzeichnis

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BBodSchV; BGBl. I S. 2598, 2716)
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (KSG; BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 235)
- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGB; BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 83)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (DSchG; GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 738)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32. BImSchV; BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 249)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBl. I 2005 S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 84)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 87)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (UVPG; BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG; BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Rechtsquellenverzeichnis

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG; BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 84)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 84)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. I Nr. 94)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (LBodSchG; GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (LStrG; GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 763)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts – Besonderes Gebührenverzeichnis – vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2025 (GVBl. S. 103)
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. August 2007 (GVBl. S. 123)

Rechtsquellenverzeichnis

- Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1976 (LVwVfG; GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487)
- Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)
- Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 30. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 32)
- Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 18. Mai 2011 (GasHDrLtgV; BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr.236)